

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DES REFERATES SCHULVERWALTUNG**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Schulverwaltung eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 16.11.2015 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 04.11.2015, ZI. KA-07476/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfungsvorbemerkungen

#### Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der MA V – Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Schulverwaltung vorgenommen.

#### Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- das Tätigkeitsprofil und die Produkte,
- die Kostenrechnung,
- die Personalausstattung,
- die Entwicklung der Schülerzahlen in den städtischen Volksschulen und Neuen Mittelschulen,
- die Abwicklung (Vorschreibung bzw. Bezahlung) von Betriebsbeiträgen gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz für den sprengelfremden Schulbesuch von Schülern,
- die Finanzierungssituation im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der schulischen Tagesbetreuung,
- das Abrechnungsverfahren betreffend die Personalkosten von „Schulhelfern“ im Zusammenhang mit der Unterstützung von schulpflichtigen Kindern mit Behinderung und
- die Entwicklung der in der Postenklasse „Entgelte für sonstige Leistungen“ verbuchten Ausgaben mit dem Hauptaugenmerk auf Ausgaben für die Football Akademie (Neue Sportmittelschule Hötting-West) sowie für die Flag Football Schülerliga Innsbruck

gelegt.

Zu den beiden letztgenannten Prüfungsschwerpunkten merkte die Kontrollabteilung an, dass die amtsinterne Zuständigkeit für diese beiden Bereiche nicht beim Referat Schulverwaltung angesiedelt war/ist. Dennoch nahm die Kontrollabteilung im Rahmen der durchgeführten Ein-

schau diesbezügliche Prüfungshandlungen vor. Dies unter anderem deshalb, da beide Bereiche auszahlungstechnisch auch die maßgeblichen Unterabschnitte (und somit das Budget) der Schulverwaltung tangieren.

Im Zusammenhang mit dem Entfall der Bezirksebene in der Schulbehördenstruktur ab 01.01.2015 beschäftigte sich die Kontrollabteilung in der gegenständlichen Prüfung auch mit dem bis zum 31.12.2014 im Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bestehenden Referat Bezirksschulangelegenheiten.

Prüfungsrelevant war grundsätzlich das Haushaltsjahr 2014, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch auf Fakten aus Vorjahren Bezug genommen worden ist.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

#### Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

## 2 Organisatorische Aspekte

---

### 2.1 Aufbauorganisation

---

#### Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft – drei Referate

Das prüfungsgegenständliche Referat Schulverwaltung ist eines von drei Referaten des zur Magistratsabteilung V (Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport) gehörenden Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft. Weitere zwei Referate dieses Amtes decken die inhaltlichen Themen Bildungskonzepte und Subventionen sowie Frauen, Familien und SeniorInnen ab.

#### (Viertes) Referat Bezirksschulangelegenheiten (bis 31.12.2014)

Bis zum 31.12.2014 bestand das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft aus insgesamt vier Referaten, wobei zusätzlich zu den bereits erwähnten Dienststellen auch noch das Referat Bezirksschulangelegenheiten geführt wurde. Mit 01.01.2015 wurde dieses Referat vor dem Hintergrund von gesetzlichen Änderungen aufgelöst. Durch bundes- und landesgesetzliche Änderungen kam es zu einem Entfall der Bezirksebene in der vormals dreigliedrigen Schulbehördenstruktur (Bezirksebene – Bezirksschulräte, Landesebene – Landesschulräte und Bundesebene mit dem zuständigen Bundesminister). Vergleiche dazu auch Kapitel 10 Exkurs: Bezirksschulangelegenheiten.

### 2.2 Tätigkeitsprofil

---

#### Referat Schulverwaltung – Zuständigkeitsbereiche

In (inhaltlicher) Übereinstimmung mit dem in der MGO beim Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft dokumentierten Aufgabenkatalog benannte der Leiter des Referates Schulverwaltung seine Zuständigkeitsbereiche bei detaillierter Beschreibung folgendermaßen:

- Dienstrechtliche Organisation des gesamten städtischen Personals in den Pflichtschulen  
(Schulwarte, Mittagstischzubereiterinnen, Schulassistentinnen, pädagogische Hilfskräfte)
- Einrichtungs- und Investitionsmaßnahmen  
(Ausstattung von Neu-, Zu- und Umbauten, laufender Beschaffungsaufwand)
- Organisation und Abwicklung der Tagesheimschulen  
(Organisation des Mittagstisches, Abrechnung der Elternbeiträge, Ferienbetreuung der Tagesheimkinder, Bearbeitung der Ermäßigungsansuchen)
- Budgetorganisation im Schulbereich  
(Rechnungswesen, Erstellung der schulautonomen Mittel für alle Schulen, Budgeterstellung und Überwachung des Schulbudgets und der schulautonomen Finanzmittel, Bearbeitung aller Rechnungen für das Referat, Buchungen der Betriebs- und Investitionskostenbeiträge von und an Gemeinden, Eintritte für Schuleislauf und Schwimmen, Inventarverwaltung, Abrechnung der Kilometerbücher der Schulwarte)
- Infrastrukturausstattung für EDV, Telekommunikation und Multimedia  
(Informationstechnologie, Telefonie, Kopiergeräte, Medien- und Projektionstechnik, interaktive Tafeln, Beschallungsanlagen)
- Objektkoordination und Überwachung der Schulobjekte  
(Vergabe von Schulräumlichkeiten, Turnhallen und Parkplätzen, Verrechnung der Parkplätze bei Schulen, Überwachung der Schulgebäude und Parkplätze, Verkehrserziehungsgarten Wilten)
- Umweltangelegenheiten und Abfallentsorgung der Schulen
- Zusammenarbeit mit Systempartnern  
(Innsbrucker Immobilien Gesellschaften, Innsbrucker Soziale Dienste GmbH, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG)

Angedachte aufgabenorganisatorische Änderungen zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung

Wie die Aufstellung des Leiters des Referates Schulverwaltung deutlich macht, sind manche Bereiche, die inhaltlich im weiteren Sinne ebenfalls mit Schulverwaltung zusammenhängen (bspw. Schülerbeförderung, Zuschüsse für Schulveranstaltungen), organisatorisch nicht in der prüfungsgegenständlichen Dienststelle angesiedelt. Diese Aufgabengebiete werden einerseits von einer Mitarbeiterin des Referates Bildungskonzepte und Subventionen (Schülerbeförderung) bzw. andererseits von einer Mitarbeiterin des Referates Frauen, Familien und SeniorInnen (Zuschüsse für Schulveranstaltungen) bearbeitet.

Gemäß Rücksprache mit dem Leiter des Referates Schulverwaltung waren zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Weise angedacht, dass diese bis dato nicht im Referat Schulverwaltung bearbeiteten Agenden künftig von der geprüften Dienststelle abgedeckt werden sollten. Diese (aufgaben-)organisatorisch angedachten Änderungen standen unter anderem auch im Zusammenhang damit, dass eine ursprünglich dem Referat Bezirksschulangelegenheiten zugeordnete Mitarbeiterin aufgrund der Auflösung dieses Referates zum Jahresbeginn 2015 entsprechende Aufgaben übernehmen konnte/sollte.

## 2.3 Produkte – Kostenstelle – Kostenträger

### Produkte

Gemäß Organisationsdatenbank sind im Rahmen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft betreffend das Referat Schulverwaltung zwei Produkte definiert.

Einerseits deckt das Produkt 5212 – Schulverwaltung alle mit der Führung, Erhaltung und Neueinrichtung von Schulen verbundenen Agenden ab. Andererseits ist die Organisation der Tagesheimschulen und Nachmittagsbetreuung an Schulen im Produkt 5213 – Tagesheimschulen dokumentiert.

### Kostenstelle – Kostenträger

In der Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Hinblick auf die Definition von Kostenstellen bzw. Kostenträgern eine etwas detailliertere Gliederung vorgenommen.

Dem Produkt 5212 – Schulverwaltung war die Kostenstelle 521000 – Referatsleitung Schulverwaltung und die Kostenträger 521001 – Hauptschulen, 521002 – Volksschulen, 521003 – Sonderschulen, 521004 – Polytechnische Schule und 521006 – Subventionen und Förderungen zugeordnet.

Das Produkt 5213 – Tagesheimschulen beinhaltet den Kostenträger 521005 – Tagesheimschulen.

## 3 Ergebnisse Jahresrechnung – Kostenrechnung

### 3.1 Jahresrechnung

### Budgetär maßgebliche Unterabschnitte

Das Tätigkeitsfeld des Referates Schulverwaltung wird im städtischen Voranschlag bzw. der Jahresrechnung in mehreren Unterabschnitten abgebildet. Eine mit dem Dienststellenleiter durchgeführte Abstimmung führte zum Ergebnis, dass das Aufgabenspektrum des Referates die folgenden Unterabschnitte tangiert:

- 200100 – Schulverwaltung
- 211000 – Volksschulen
- 212000 – Hauptschulen – Neue Mittelschulen
- 219000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
- 220000 – Berufsbildende Pflichtschulen

### Ordentlicher Haushalt – Einnahmen- und Ausgabenvolumen im Jahr 2014

Im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2014 weisen die erwähnten Unterabschnitte das folgende Einnahmen- und Ausgabenvolumen auf:

Jahresrechnung 2014 (Ordentlicher Haushalt)		
Unterabschnitt	Einnahmen (Ifd. Soll in €)	Ausgaben (Ifd. Soll in €)
200100 - Schulverwaltung	96 401,42	2 095 205,14
211000 - Volksschulen	1 097 705,91	6 185 988,29
212000 - Hauptschulen – Neue Mittelschulen	319 805,34	3 103 639,53
219000 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,00	467 191,59
220000 - Berufsbildende Pflichtschulen	0,00	1 367 962,33
<b>Summe</b>	<b>1 513 912,67</b>	<b>13 219 986,88</b>

Außerordentlicher  
Haushalt –  
Ausgabenvolumen  
im Jahr 2014

Zum allgemeinen Verständnis weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass naturgemäß nicht alle in diesen tangierten Unterabschnitten budgetierten Voranschlagsposten unter der Anordnungsberechtigung der Leitung des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (AOB 5200) stehen. So werden beispielsweise die in den Unterabschnitten präliminierten Voranschlagsposten für Personalkosten vom Vorstand des Amtes für Personalwesen der MA I oder jene im Zusammenhang mit Mietzinsen an die IIG & Co KG (bzw. Geschäftsbesorgungszahlungen an die IISG) vom Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV verwaltet.

Die in diesen Unterabschnitten geführten Voranschlagsposten im städtischen Investitionshaushalt (des Jahres 2014) stehen nicht unter der Anordnungskompetenz der Leitung des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft, sondern großteils unter der Anordnungsbefugnis des Leiters der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden in den maßgeblichen Unterabschnitten des Außerordentlichen Haushaltes folgende Beträge angeordnet:

<b>Jahresrechnung 2014 (Außerordentlicher Haushalt)</b>	
<b>Unterabschnitt</b>	<b>Ausgaben (Ifd. Soll in €)</b>
211000 - Volksschulen	0,00
212000 - Hauptschulen – Neue Mittelschulen	650 239,44
219000 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	3 954 523,57
<b>Summe</b>	<b>4 604 763,01</b>

Im prüfungsgegenständlichen Jahr 2014 wurden im Außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck Investitionen im Gesamtausmaß von € 4.604.763,01 (laufendes Anordnungssoll) abgewickelt. Im Unterabschnitt 212000 – Hauptschulen – Neue Mittelschulen wurden an die IIG & Co KG einerseits Geldmittel für den Umbau und den Brandschutz des Sonderpädagogischen Zentrums (SPZ) in Hötting und andererseits für neue Fenster in der Pembaurschule bereitgestellt. Über den Unterabschnitt 219000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen wurden Auszahlungen für den Bau und die Einrichtung des Sonderpädagogischen Zentrums (Schule am Inn) eingewiesen.

Der Vollständigkeit halber weist die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Voranschlagspost 5/219000-042100 – SPZ, Neubau, Einrichtung unter der Anordnungsbefugnis der Leiterin der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport stand, da die Einrichtung des SPZ federführend vom Referatsleiter Schulverwaltung abgewickelt worden ist.

Diese Investitionen im AOH wurden allesamt mit Eigenmitteln (Zuführung aus dem OH) bzw. Bedarfszuweisungen des Landes bedeckt.

Ergebnisse  
Kostenträger

Die im Bereich der Schulverwaltung definierten Kostenträger zeigen nach Umlage der Kostenstelle 521000 – RL Schulverwaltung auf die einzelnen Kostenträger im Haushaltsjahr 2014 folgendes Bild:

Referat Schulverwaltung - Ergebnis Kostenträger im Jahr 2014 (Beträge gerundet in Euro)							
Beschreibung	521001 HS	521002 VS	521003 SS	521004 PTS	521005 THS	521006 Subv. u. sonst. Förd.	Gesamt
Personalkosten	424 917	691 799	43 954	15 593	392 816	18 497	1 587 576
Materialkosten	106 333	166 958	17 969	11 669	908 108		1 211 037
Instandhaltungskost.	76 296	68 794	2 015	1 819			148 924
Sonstige Betriebskost.	3 359 343	133 963	128 618	9 309	16 269	10	3 647 512
Fremdleistungskost.	323 732	477 727	131 297	6 568	16 583	145 703	1 101 610
Steuern und Abgaben		83					83
Lfd. Transferzlg.	23 455	9 522	1 401		394 526	680 430	1 109 334
Kap.transferzlg.						684 532	684 532
<b>Gesamtkosten</b>	<b>4 314 076</b>	<b>1 548 846</b>	<b>325 254</b>	<b>44 958</b>	<b>1 728 302</b>	<b>1 529 172</b>	<b>9 490 608</b>
Leistungserlöse	7 545	4 892			1 021 405	-18	1 033 824
Nebenerlöse	119 092	33 100	1 464	32	112 449		266 137
Sonstige Einnahmen	336	611	5 874		177		6 998
Lfd. Transferzlg.							
Kap.transferzlg.		139 955					139 955
<b>Gesamterlöse</b>	<b>126 973</b>	<b>178 558</b>	<b>7 338</b>	<b>32</b>	<b>1 134 031</b>	<b>-18</b>	<b>1 446 914</b>
Summe Umlagekosten	42 055	84 110	10 514	4 205	48 363	21 027	210 274
Kostenträgererfolg (inkl. Umlagekosten)	-4 229 158	-1 454 398	-328 430	-49 131	-642 634	-1 550 217	-8 253 968

In Zusammenschau mit den Ergebnissen der städtischen Jahresrechnung fällt auf, dass in der Kostenrechnung im Rahmen der Gesamtkosten zzgl. der Umlagekosten ein geringeres Ausgabenvolumen ausgewiesen wird. Dieser Umstand ist im Wesentlichen darin begründet, dass in der Kostenrechnung die Buchungen der Postenklasse 0 (Anlagen), 1 (Vorräte), 2 (Geld, Forderungen, Aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen) und 3 (Verbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzung) nicht erfasst werden. Für das im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2014 dargestellte Ausgabenvolumen betraf dies in der Postenklasse 0 (Anlagen) eine Gesamtsumme von € 602.405,12.

Ergebnisse  
Kostenträger –  
Vergleich Jahr 2014  
mit Jahr 2013 –  
große Abweichung  
bei Position  
„Sonstige  
Betriebskosten“ –  
Empfehlung

Im Vergleich mit den Werten der Kostenrechnung des Jahres 2013 war die große Abweichung bei der Position „Sonstige Betriebskosten“ (2014 gesamt rd.: € 3.647.512,00; 2013 gesamt rd.: € 6.320.223,00) augenscheinlich. Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass diese Differenz auf die Mietzinsverrechnung (die Pflichtschulgebäude stehen im Eigentum der IIG & Co KG und werden an die Stadt Innsbruck vermietet) bzw. genau genommen auf die Abrechnung des zwischen der Stadt Innsbruck und der IISG bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages betreffend die Pflichtschulgebäude zurückgeht.



Ohne die diesbezüglichen exakten Abrechnungsdetails dazustellen, erwähnt die Kontrollabteilung, dass bei Vergleich der in der Jahresrechnung 2014 erfassten Aufwendungen aus der Geschäftsbesorgung hinsichtlich der Pflichtschulgebäude und den in der Kostenrechnung 2014 abgebildeten Werten ein Ausgabenvolumen in Höhe von ca. € 2,6 Mio. fehlt bzw. bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung kostenrechnerisch nicht (korrekt) zugeordnet wurde.

Die Anordnungsbefugnis über die relevanten Voranschlagsposten hinsichtlich der Mietzins- und Geschäftsbesorgungszahlungen an die IIG & Co KG bzw. die IISG und die Verantwortung für die städtische Kostenrechnung sind organisatorisch in der MA IV (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bzw. Amt für Rechnungswesen) angesiedelt. Die Kontrollabteilung empfahl daher der MA IV, die Erfassung der im Zusammenhang mit der beschriebenen Abweichung stehenden Auszahlungen aus der Perspektive der Kostenrechnung mit dem Ziel zu optimieren, dass diese auf den maßgeblichen Kostenträgern korrekt ausgewiesen werden.

Die MA IV sagte im Anhörungsverfahren zu, im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung und in Abstimmung zwischen dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und dem Amt für Rechnungswesen die Kostenrechnung dahingehend zu adaptieren, dass eine Optimierung bei den maßgeblichen Kostenträgern erfolgt.

Kostenrechnerische Erfassung der Personalkosten – Empfehlung

Eine stichprobenhafte Prüfung der kostenrechnerischen Erfassung der Personalkosten hinsichtlich der mit der Aufgabenerfüllung im Referat Schulverwaltung tangierten Bediensteten zeigte nach Meinung der Kontrollabteilung in zwei Bereichen (Zuordnung einzelner Verwaltungsmitarbeiter sowie einzelner Schulwarte) Unschärfen.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die aufgezeigten kostenrechnerischen Zuordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen (auch in Verbindung mit den Aufgabenzeiten lt. Funktionsmatrix) vorzunehmen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die geprüfte Dienststelle darüber, dass die von der Kontrollabteilung beanstandeten kostenrechnerischen Zuordnungen überprüft und angepasst bzw. korrigiert worden sind.

#### 4 Allgemeinbildende Pflichtschulen in Innsbruck

---

Stadt Innsbruck als Gesetzlicher Schulerhalter nach den Bestimmungen des TSchOG

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (TSchOG) i.d.g.F. enthält Bestimmungen über die Organisation und Erhaltung von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol. Unter öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen werden gemäß TSchOG öffentliche Volks-, Haupt-, und Sonderschulen, öffentliche Neue Mittelschulen und öffentliche Polytechnische Schulen verstanden.

Gemäß § 3 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. ist die Errichtung, die Erhaltung, die Stilllegung und die Auflassung von Schulen sowie die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulen und die Aufhebung dieser Bestimmung Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters.

Gesetzlicher Schulerhalter ist (grundsätzlich) die Gemeinde.

Öffentliche  
allgemeinbildende  
Pflichtschulen im  
Zuständigkeitsbereich  
der Stadt Innsbruck

Im Schuljahr 2014/2015 befanden sich insgesamt 34 öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Innsbruck als Schulerhalter im Sinne der Bestimmungen des TSchOG. Diese Gesamtanzahl unterteilt sich in 21 Volksschulen (VS), 10 Neue Mittelschulen (NMS), 2 Sonderschulen (SS) und 1 Polytechnische Schule (PTS).

#### 4.1 Entwicklung Schülerzahlen

Schuljahr 2014/2015 –  
Gesamtanzahl  
Schülerinnen und  
Schüler

Insgesamt wurden an den erwähnten Schulen im Schuljahr 2014/2015 5.868 Schülerinnen und Schüler beschult. Davon entfielen 3.750 Kinder und Jugendliche auf die VS, 1.819 auf die NMS, 145 auf die SS und 154 auf die PTS.

Rückläufige  
Schülerzahlen im  
Bereich der NMS –  
Empfehlung

Während sich bei den Innsbrucker Volksschulen eine relativ gleichmäßige Entwicklung der Schülerzahlen zeigt, ergeben sich im Bereich der Neuen Mittelschulen deutliche Rückgänge der Schülerzahlen.

Im Schuljahr 2009/2010 besuchten noch 2.127 Schülerinnen und Schüler eine Innsbrucker NMS. Im Schuljahr 2014/2015 reduzierte sich diese Anzahl auf 1.819, was eine Verminderung um ca. 15 % bedeutet.

Betrachtet man die Entwicklung der Schülerzahlen pro Standort, so zeigt sich, dass die größten Schülerzahlenrückgänge (gemessen an der Veränderung vom Schuljahr 2009/2010 im Vergleich zum Schuljahr 2014/2015) an der NMS Hötting-West, der NMS Hötting, der NMS Olympisches Dorf II und der NMS Wilten zu verzeichnen waren:

INNSBRUCKER NMS					
Schule	Summe SJ 09/10 (Schüler)	Summe SJ 14/15 (Schüler)	Veränderung SJ 09/10 auf SJ 14/15	Maximale Kapazität (Schüler)	Auslastung im SJ 14/15
NMS Dr.-Fritz-Prior	184	160	-13,04%	225	71,11%
NMS Gabelsbergerstraße	266	225	-15,41%	300	75,00%
NMS Hötting	210	138	-34,29%	300	46,00%
NMS Hötting-West	193	117	-39,38%	400	29,25%
NMS Müllerstraße	177	197	11,30%	225	87,56%
NMMS Olympisches Dorf I	196	181	-7,65%	300	60,33%
NMS Olympisches Dorf II	217	150	-30,88%	300	50,00%
NMS Pembaurstraße	253	253	0,00%	300	84,33%
NMS Reichenau	261	258	-1,15%	400	64,50%
NMS Wilten	170	140	-17,65%	300	46,67%
<b>Summe</b>	<b>2 127</b>	<b>1 819</b>	<b>-14,48%</b>	<b>3 050</b>	<b>59,64%</b>

Berechnet man die Auslastung der einzelnen NMS-Standorte anhand der höchstmöglichen Schülerkapazität (diese wurde der Kontrollabteilung vom Referatsleiter Schulverwaltung mitgeteilt) wird ersichtlich, dass die NMS Hötting-West, die NMS Hötting, die NMS Wilten und die NMS Olympisches Dorf II jene Standorte mit den geringsten Auslastungen (unter oder gleich 50 % der maximalen Schülerkapazität) im Schuljahr 2014/2015 sind.

Auf der Grundlage dieser ziffernmäßig untermauerten Entwicklung der Schülerzahlen im Bereich der Innsbrucker NMS empfahl die Kontrollabteilung, die einzelnen Schulstandorte zu evaluieren. In weiterer Folge ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine Entscheidung zu der



Frage erforderlich, ob weiterhin alle bisherigen NMS-Schulstandorte aufrechterhalten werden sollten. Alleine aufgrund der dargestellten Schülerzahlenentwicklung bzw. Auslastung der einzelnen Schulstandorte ist nach Ansicht der Kontrollabteilung Optimierungspotential (alternative Verwendung von möglicherweise nicht mehr weiterzuführenden Schulstandorten) vorhanden.

Die Abteilungsleitung der MA V legte in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme ihre grundsätzliche Sichtweise zu den Themenbereichen Schülerzahlenentwicklung und Auslastung der Schulgebäude dar. Zu der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung wurde darüber informiert, dass unter dem Titel „Schulstandortentwicklung Innsbruck“ seit dem Jahr 2014 amtsinterne Überlegungen angestellt würden. Das Ziel dabei wäre, die Schulstandorte von Neuen Mittelschulen in Bezug auf Effizienz und der Ausschöpfung von möglichen Synergieeffekten stadtteilbezogen einer Betrachtung zu unterziehen. Diese Überlegungen würden gemeinsam mit dem Landesschulrat für Tirol aber auch mit der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG als Eigentümerin der Schulgebäude angestellt. Neben einer wirtschaftlichen Betrachtung dieser Schulstandorte werde aber auch der gesetzliche Auftrag nach dem Schulorganisationsgesetz einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung der Innsbrucker Schulkinder berücksichtigt.

## 4.2 Schulsprengel

### Festsetzung von Schulsprengeln – Zuständigkeiten

Nach den Regelungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes waren/sind für Volksschulen, Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen Schulsprengel festzusetzen.

Nach der zum Prüfungszeitpunkt in Geltung gestandenen Fassung des TSchOG i.d.F. LGBl. Nr. 72/2014 war nach Durchführung der bundes- und landesgesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Entfall der Bezirksebene in der vormals dreigliedrigen Schulbehördenstruktur seit 01.01.2015 die Landesregierung für die Festsetzung der Schulsprengel zuständig.

Vor dem 01.01.2015 waren die Schulsprengel gemäß § 27 Abs. 1 TSchOG in der damals geltenden Fassung grundsätzlich von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen. Für den Fall, dass sich der Schulsprengel allerdings auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke bezogen hat, oblag die Festsetzung der Schulsprengel gemäß § 27 Abs. 2 leg. cit. (in der seinerzeitigen Fassung) der Landesregierung.

### Keine verordneten Sprengel im Bereich der Innsbrucker Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schule zum Prüfungszeitpunkt – Empfehlung

Im Bereich der Innsbrucker Sonderschulen, Hauptschulen und der Polytechnischen Schule wurde die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Nachforschungen im Zusammenhang mit der Festlegung der diesbezüglichen Schulsprengel darauf aufmerksam, dass die Landesregierung im Jahr 2012 entsprechende Änderungen (bzw. Aufhebungen) zu den damals bestehenden Sprengelverordnungen kundgemacht hat.

Mittels zweier Verordnungen vom 14.08.2012 (LGBl. Nr. 102/2012 und 103/2012) wurden die Verordnungen betreffend die Schulsprengel für Allgemeine Sonderschulen (LGBl. Nr. 6/1990) und Hauptschulen

(LGBl. Nr. 52/1982) hinsichtlich der für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt festgelegten Schulsprengel außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen einer dritten Verordnung ebenfalls vom 14.08.2012 (LGBl. Nr. 104/2012) wurde auch die Verordnung bezüglich des für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Pradl-Ost in Innsbruck definierten Schulsprengels (LGBl. Nr. 97/1994) außer Kraft gesetzt.

Die Kontrollabteilung hielt somit fest, dass für den Bereich der Innsbrucker Haupt- und Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und der Polytechnischen Schule zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (seit 01.09.2012) keine Schulsprengel existierten.

Die Recherche nach den Ursachen für diese Außerkraftsetzung der maßgeblichen Sprengelverordnungen durch die Landesregierung ergab, dass diese im Zusammenhang mit einer letztlich erfolgten „Umsprengelung“ der Gemeinde Ellbögen (im Zuge der seinerzeitigen Auffassung der Volksschule Erlach) in Verbindung standen. Diese Umsprengelung machte naturgemäß Änderungen der damals bestehenden Verordnungen notwendig.

Offensichtlich ist es im Bereich des Amtes der Tiroler Landesregierung bei der (teilweisen) Aufhebung der Verordnungen zu einem Irrtum gekommen. Im Zuge der erforderlichen Änderungen der Schulsprengelverordnungen wurde offenbar fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Verordnungskompetenz hinsichtlich neuer Sprengelverordnungen für die betroffenen Innsbrucker Schulen beim Stadtmagistrat Innsbruck als für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt zuständige Bezirksverwaltungsbehörde lag. Aus diesem Grund wurden die dargestellten Verordnungen mit der Überlegung (teilweise) außer Kraft gesetzt, dass der Stadtmagistrat selbst die neuen Sprengelverordnungen erlassen solle/würde. Nachdem die für Innsbruck definierten Sprengel jedoch nicht bloß einen politischen Bezirk (Innsbruck-Stadt), sondern auch Gemeinden des (weiteren) politischen Bezirkes Innsbruck-Land beinhalteten, wäre entsprechend den Regelungen des TSchOG die Landesregierung für die Änderung bzw. Neufestsetzung der Schulsprengel zuständig gewesen (bzw. aktuell auch zuständig). Die Kontrollabteilung betonte, dass dieser Irrtum ihrer Einschätzung nach dem Land Tirol zuzuordnen ist, wenngleich der beschriebene Sachverhalt auch von den im Stadtmagistrat Innsbruck zuständigen Stellen offenbar bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unbemerkt blieb.

Die Kontrollabteilung empfahl, ehestmöglich mit den Fachdienststellen im Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um durch (Neu-)Festlegung der Schulsprengel den gesetzeskonformen Zustand gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz herzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass mit den Fachdienststellen im Amt der Tiroler Landesregierung Kontakt aufgenommen worden wäre. Von der Tiroler Landesregierung wurde am 07.07.2015 eine neue Pflichtschulsprengelverordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol – kundgemacht am 13.08.2015 – erlassen.

### 4.3 Ganztägige Schulen (Tagesheimschulen)

---

Anzahl Innsbrucker  
Tagesheimschulen im  
Schuljahr 2014/2015

Von den 34 städtischen öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wurden im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 30 Schulen als ganztägige Schulen im Sinne der Bestimmungen des 7 Abschnittes (§ 99a bis 99i) des VI. Hauptstückes des TSchOG 1991 i.d.g.F. geführt.

Bewilligung mittels  
Bescheid

Entsprechend § 99d TSchOG i.d.g.F. bedarf die Bestimmung (und die Aufhebung dieser Bestimmung) einer Schule als ganztägige Schule der Bewilligung der Landesregierung.

Der Kontrollabteilung wurden vom zuständigen Leiter des Referates Schulverwaltung die Genehmigungsbescheide der Landesregierung für 20 Schulstandorte übermittelt. Für die restlichen 10 Schulen waren die Genehmigungsbescheide auch nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen im Land Tirol offenbar nicht auffindbar. Der im Amt der Tiroler Landesregierung zuständige Sachbearbeiter in der Abteilung Bildung bestätigte allerdings mittels E-Mail vom 29.05.2015 an den Referatsleiter Schulverwaltung, dass die übrigen Standorte in allen Datenbanken des Landes als bewilligte Ganztagesesschulen geführt werden und somit davon ausgegangen werden könne, dass diese über eine Bewilligung in Bescheidform verfügen.

Anzahl Schüler und  
Essen im Schuljahr  
2013/2014

Zur Darstellung der Entwicklung im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung wurde der Kontrollabteilung vom Leiter des Referates Schulverwaltung eine Auflistung zur Verfügung gestellt, worin die Anzahl der Schüler und Essen an ganztägigen Innsbrucker allgemeinbildenden Pflichtschulen seit dem Schuljahr 2005/2006 abgebildet wird.

Aus dieser Auswertung geht hervor, dass im vergangenen Schuljahr 2013/2014 (als letztem gänzlich abgerechnetem Schuljahr zum Auswertungsstichtag 20.05.2015) in städtischen Ganztagesesschulen insgesamt 171.762 Essen an 1.811 Schülerinnen und Schüler ausgegeben worden sind.

### 5 Personal

---

Dem Referat  
Schulverwaltung  
zuordenbare  
Bedienstete

Einer der Kontrollabteilung anlässlich des Eröffnungsgespräches vom Leiter des Referates Schulverwaltung bereitgestellten Auflistung zufolge, waren der Dienststelle zum Stichtag 05.01.2015 insgesamt 74 Bedienstete zuzuordnen.

Nach Tätigkeiten differenziert lassen sich diese Mitarbeiter dem Aufgabenbereich der Verwaltung – Amt (3 Personen), der Schulwarte (33 Personen), der Mittagstischzubereiterinnen (26 Personen), der Schulassistentinnen (10 Personen) und der pädagogischen Hilfskräfte (2 Personen) zurechnen.

### 5.1 Verwaltung

---

Beschäftigungsausmaß

In der Verwaltung waren mit dem Referatsleiter (Vollzeit) und zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen (einmal mit 60 % und einmal mit 75 %) insgesamt 3 Bedienstete im Referat Schulverwaltung tätig.

Systemisierung der Dienstposten Die Dienstposten sind in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c systemisiert.

## 5.2 Schulwarte

---

Beschäftigungsausmaß Von den 33 genannten Schulwarten war gemäß einem Auszug aus dem Dienstpostenplan lediglich 1 Bediensteter im Ausmaß von 75 % teilzeitbeschäftigt (der Rest in Vollzeitbeschäftigung).

Systemisierung der Dienstposten Die Posten der städtischen Schulwarte sind grundsätzlich in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d systemisiert.

Anrechnung auf die städtische Behinderten-einstellungsquote Von den städtischen Schulwarten gilt ein Bediensteter als begünstigter Behinderter im Sinne der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und war somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

## 5.3 Mittagstischzubereiterinnen

---

Beschäftigungsausmaß Für die Abwicklung der in den Tagesheimschulen angebotenen Mittagessen sind im Referat Schulverwaltung insgesamt 26 Mittagstischzubereiterinnen (MIZU) zuständig.

Sämtliche Mittagstischzubereiterinnen sind teilzeitbeschäftigt. Das exakte prozentuale Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung errechnet sich unter Berücksichtigung der so genannten „Ferienregelung“ sowie des jeweilig zustehenden Jahresurlaubes.

Bei den Mittagstischzubereiterinnen wird im Rahmen der Anwendung der Ferienregelung eine schulfreie Zeit von 12 Wochen (also 60 Ferientagen) pro Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden (grundsätzlich 50 %ige Teilzeitbeschäftigung) und einem aliquot zustehenden Urlaubsausmaß von 100 Stunden jährlich errechnet sich unter Berücksichtigung der beschriebenen Ferienregelung ein Beschäftigungsausmaß von 43,27 %. Je nach Einzelfall unterschiedlich zustehende Jahresurlaubsausmaße lassen die so ermittelten Beschäftigungsausmaße variieren. Eine stichprobenhafte Nachkalkulation der in den Dienstverträgen der städtischen Mittagstischzubereiterinnen vereinbarten (jahresdurchgängigen) Beschäftigungsausmaße ergab keine Beanstandungen.

Systemisierung der Dienstposten Die Dienstposten der Mittagstischzubereiterinnen sind in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe E/e systemisiert.

Anrechnung auf die städtische Behinderten-einstellungsquote Im Bereich der Mittagstischzubereiterinnen gelten zwei Mitarbeiterinnen als begünstigte Behinderte im Sinne der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und waren somit auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

## 5.4 Schulassistentinnen

---

Beschäftigungsausmaß Ebenso wie die Mittagstischzubereiterinnen sind alle (10) Schulassistentinnen teilzeitbeschäftigt.

Das prozentuale Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung wird grundsätzlich nach derselben Rechenlogik (Ferienregelung) ermittelt, wie bei den Mittagstischzubereiterinnen. Einzig das Ausmaß der schulfreien Zeit wird unterschiedlich berücksichtigt, indem bei den Schulassistentinnen von einer schulfreien Zeit im Ausmaß von 10 Wochen (also 2 Wochen weniger) ausgegangen wird. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden (grundsätzlich 50 %ige Teilzeitbeschäftigung) und einem anteilmäßig zustehenden Urlaubsausmaß von 100 Stunden jährlich ergibt sich unter Berücksichtigung der angeführten Ferienregelung ein Beschäftigungsausmaß von 45,19 %. Eine stichprobenhafte Verifizierung der in den Dienstverträgen der städtischen Schulassistentinnen vereinbarten (jahresdurchgängigen) Beschäftigungsausmaße ergab keine Beanstandungen.

#### Systemisierung der Dienstposten

Gemäß Dienstpostenplan sind die Posten der Schulassistentinnen (grundsätzlich) in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe D/d systemisiert.

#### Tätigkeitsfeld der Schulassistentinnen – Empfehlung

Eine Betrachtung der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung für Schulassistentinnen an städtischen Volksschulen, Hauptschulen (bzw. NMS), Sonderschulen und der Polytechnischen Schule bestehenden Arbeitsplatzbeschreibung zeigte, dass im Rahmen der „Verwaltungstätigkeit“ bzw. der „Schreibearbeiten“ eine Reihe von zu erfüllenden Aufgaben definiert sind, welche nicht der Stadt Innsbruck als Schulerhalter zuzuordnen sind. Vielmehr handelt es sich nach Einschätzung der Kontrollabteilung um administrative Hilfstätigkeiten, welche im Grunde genommen von der pädagogischen Leitung der Schule auszuführen wären.

Aufgrund dieses Umstandes sowie aufgrund der seit 01.01.2015 umgesetzten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen (Entfall der Bezirksebene in der vormals dreigliedrigen Schulbehördenstruktur) empfahl die Kontrollabteilung, die weitere Tätigkeit bzw. das weitere Tätigkeitsprofil der städtischen Schulassistentinnen zu hinterfragen bzw. zu evaluieren.

Sollte ein weiterführender Einsatz der städtischen Schulassistentinnen gewünscht sein, wäre aus Sicht der Kontrollabteilung jedenfalls (erneut) mit dem Land (bzw. dem Bund) über einen Personalkostenersatz bzw. eine Beteiligung an den aus diesem Bereich entstehenden Personalkosten zu verhandeln.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Abteilungsleitung der MA V zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen. Gleichzeitig wurde angekündigt, den Aufgabenkatalog der Schulassistentinnen im Laufe des Herbstes 2015 zu evaluieren.

### 5.5 Pädagogische Hilfskräfte

#### Beschäftigungsausmaß

Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung wurden für den – vom Schulerhalter abzudeckenden – Freizeitbereich in der schulischen Nachmittagsbetreuung noch zwei pädagogische Hilfskräfte beschäftigt. Allerdings war von diesen beiden Bediensteten nur mehr 1 Mitarbeiter aktiv. Eine weitere Bedienstete beanspruchte zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Karenzurlaub.

Der zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung noch aktive Mitarbeiter war unter Anwendung der Ferienregelung im Ausmaß von 43,27 % teilzeitbeschäftigt.

#### Allgemeiner Hinweis zum Betreuungsteil bei Ganztagschulen

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass der Betreuungsteil bei Ganztagschulen aus drei verschiedenen Bereichen besteht. Einerseits der gegenstandsbezogenen Lernzeit (GLZ) und der individuellen Lernzeit (ILZ) und andererseits aus der Freizeitbetreuung (FZB). Lediglich für die FZB treffen den Schulerhalter personelle Verpflichtungen. Wenn möglich, werden vom Land Tirol Lehrer für die Betreuung zur Verfügung gestellt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Personalkosten werden dem Schulerhalter vom Land jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sofern keine Lehrer zur Übernahme von Freizeitstunden zur Verfügung stehen (Lehrer können dazu dienstrechtlich nicht verpflichtet werden), hat der Schulerhalter für die Beistellung von Erziehern oder Freizeitpädagogen zu sorgen.

Freizeitpädagogen zur Abdeckung des Freizeitbereichs in der schulischen Nachmittagsbetreuung werden in der Stadt Innsbruck über die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) angestellt. Vor der Einstellung von Freizeitpädagogen über die ISD stellte die Stadt Innsbruck selbst so genannte pädagogische Hilfskräfte an. Die beiden anlässlich der Prüfung der Kontrollabteilung noch aufscheinenden pädagogischen Hilfskräfte stammen aus der Zeit vor der Einstellung von Freizeitpädagogen über die ISD.

#### Systemisierung der Dienstposten

Die beiden Dienstposten der pädagogischen Hilfskräfte sind gemäß dem städtischen Dienstpostenplan in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c systemisiert.

### 5.6 Zuzahlung der Stadt für individuelle Lernzeiten (NMS Hötting-West)

#### Personalkosten „Betreuungsbereich Lehrer“

Bei der Abstimmung der personellen Zuordnung in der städtischen Kostenrechnung wurde die Kontrollabteilung auf weitere Personen aufmerksam, deren „Personalkosten“ unter der Angabe ihrer Funktion mit „Betreuungsbereich Lehrer“ auf dem Kostenträger 521005 – Tagesschulen gebucht wurden/werden.

Ergänzende Recherchen der Kontrollabteilung dazu ergaben, dass die Stadt Innsbruck jenen Lehrpersonen, die in der schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen der individuellen Lernzeit (ILZ) in der NMS Hötting-West tätig sind, eine 50 %ige Aufzahlung auf die „halbwertigen“ Lehrerstunden in der ILZ zuerkennt. Damit erhalten die betroffenen Lehrpersonen ihren „vollwertigen“ Stundenlohn.

Vom ehemaligen Leiter des Referates Bezirksschulangelegenheiten, welcher im Rahmen seiner nach wie vor bestehenden städtischen Aufgaben für diesen Bereich zuständig ist, wurde ergänzend bemerkt, dass diese Zuzahlungen nur an jene Lehrpersonen gewährt werden, welche bereits vor dem Jahr 2005 in der Hauptschule Hötting-West (nunmehr NMS Hötting-West) als Stammschule tätig waren.

#### Finanzielles Volumen

Im prüfungsgegenständlichen Haushaltsjahr 2014 belief sich der gesamte Auszahlungsbetrag auf eine Summe von € 5.436,56 (2013: € 4.774,80).



Evaluierung der weiteren Notwendigkeit dieser städtischen Zuzahlung – Empfehlung

Unabhängig von der historischen Entwicklung wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die ILZ des Betreuungsteiles in der schulischen Nachmittagsbetreuung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Innsbruck als Schulerhalter fällt. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, die Notwendigkeit dieser Zuzahlungen der Stadt Innsbruck zu ILZ-Stunden in der NMS Hötting-West zu prüfen und gegebenenfalls einzustellen.

Im Anhörungsverfahren wurde angekündigt, dass die Zuzahlungen der Stadt für ILZ-Stunden an der NMS Hötting-West ab dem Schuljahr 2015/2016 eingestellt werden.

## 6 Betriebsbeiträge gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Kosten der Schulerhaltung gemäß TSchOG

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz i.d.g.F. regelt im VI. Hauptstück (Gemeinsame Bestimmungen) im 2. Abschnitt die Kosten der Schulerhaltung.

Nach den Regelungen des § 78 leg. cit. hat die Schulerhaltungskosten grundsätzlich der gesetzliche Schulerhalter zu tragen. Dieser hat jedoch gegenüber so genannten „beitragspflichtigen Gebietskörperschaften“ Anspruch auf Beiträge zu den Schulerhaltungskosten (Schulerhaltungsbeiträge). Unter Schulerhaltungsbeiträgen werden die Beiträge zum Investitionsaufwand (Investitionsbeiträge) und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) verstanden.

Betriebsbeiträge – Möglichkeit des Abschlusses schriftlicher Verträge

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz sieht bezüglich der Betriebsbeiträge in § 79 Abs. 1 vor, dass der gesetzliche Schulerhalter und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften über die Tragung des Betriebsaufwandes schriftliche Verträge abschließen können. Für den Fall, dass derartige schriftliche Verträge nicht abgeschlossen werden, normiert § 79 Abs. 2 bis Abs. 7 TSchOG die gesetzlich definierten Berechnungsmodalitäten hinsichtlich der zur Verrechnung gelangenden Betriebsbeiträge.

Betriebsbeiträge – Vorschreibung

Den Bestimmungen des § 81 Abs. 1 TSchOG folgend, hat der gesetzliche Schulerhalter den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften die Betriebsbeiträge für das abgelaufene Jahr mit Bescheid bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzuschreiben. An die Vorschreibung von Betriebsbeiträgen in Bescheidform ist der gesetzliche Schulerhalter klarerweise lediglich dann gebunden, wenn keine schriftlichen Verträge nach § 79 Abs. 1 TSchOG abgeschlossen worden sind.

### 6.2 Vereinnahmte Betriebsbeiträge

Höhe der städtischen Betriebsbeiträge

Der von der Stadt Innsbruck verrechnete Betriebsbeitrag pro Schüler für den Bereich der VS / PTS / SS betrug im Jahr 2014 € 717,00 (Vorjahr: € 678,00) bzw. für Schulbesuche in städtischen NMS € 992,00 (Vorjahr: € 938,00).

Summe vereinnahmte Betriebsbeiträge für die Schuljahre 2013/2014 und 2012/2013

Für das Schuljahr 2013/2014 wurden von der Stadtgemeinde Innsbruck Betriebsbeiträge an andere Tiroler Gemeinden über den Gesamtbetrag von € 123.627,00 für insgesamt 131 Schüler vorgeschrieben und vereinnahmt. Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag auf € 128.832,00 für 144 Schüler.

Eine zum Prüfungszeitpunkt unbeglichene Beitragsvorschreibung – Empfehlung

Genau genommen besuchten ausgehend von den an andere Gemeinden gerichteten Betriebsbeitragsvorschreibungen im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 132 Schüler (also plus 1 Schüler im Vergleich zu den obigen Ausführungen) aus beitragspflichtigen Gemeinden städtische Pflichtschulen. Dieser Umstand ergab sich aus der von der Kontrollabteilung im Zuge der Prüfung durchgeführten Abstimmung der vom ausführenden Sachbearbeiter an andere Gemeinden gerichteten Vorschreibungen mit den auf den maßgeblichen Voranschlagsposten vereinnahmten Beträgen.

Anlässlich der Einschau der Kontrollabteilung wurde auffällig, dass die Beitragsvorschreibung an eine Gemeinde für 1 Schüler, der im Schuljahr 2013/2014 eine städtische NMS besuchte, im Ausmaß von € 992,00 zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unbeglichen war. Aufgrund des Hinweises der Kontrollabteilung wurde der zuständige Sachbearbeiter noch während der Prüfung tätig, indem die betroffene Gemeinde von ihm an die Bezahlung des vorgeschriebenen Betriebsbeitrages erinnert worden ist. Der ausständige Betrag wurde sogleich nach dieser Zahlungserinnerung beglichen und von der Stadt Innsbruck vereinnahmt.

Für die Zukunft wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, der fristgerechten Bezahlung der von der Stadt Innsbruck vorgeschriebenen Betriebsbeiträge erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Von der zuständigen Dienststelle wurde in ihrer Stellungnahme zugesagt, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Keine vorlegbaren schriftlichen Verträge – diesbezügliche Auswirkung auf die Vorschreibungsform – Empfehlung

Die Durchsicht der von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Schreiben zeigte, dass sich die Stadt Innsbruck im Rahmen der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen entsprechend § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. auf eine „privatrechtliche Vereinbarung über die Vorschreibung der Betriebsbeiträge sprengelfremder Schüler“ bezieht. Weiters wird in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung im Jahr 1994 auf unbestimmte Zeit verlängert worden sei und daher auch den Berechnungen (der Betriebsbeiträge) zugrunde gelegt werde.

Weitere Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass im Jahr 1988 mit beitragspflichtigen Gemeinden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind. Diese Vereinbarungen hatten jedoch nur bis zum Ende des Schuljahres 1991/1992 Gültigkeit.

Nach intensiver Recherche der in dieser Angelegenheit maßgeblichen historischen Entwicklungen hielt die Kontrollabteilung letztlich fest, dass solche Verträge – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes – zwischen der Stadt Innsbruck und den beitragspflichtigen Gemeinden offensichtlich nicht (mehr) bestehen. Jedenfalls konnten derartige Verträge der Kontrollabteilung nicht vorgelegt werden.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass nur der Abschluss schriftlicher Verträge die von der Stadtgemeinde Innsbruck praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Vorschreibung von Betriebsbeiträgen rechtfertigt. Konkret meint die Kontrollabteilung unter Verweis auf § 79 TSchOG (Betriebsbeiträge) in Verbindung mit § 81 TSchOG (Vorschreibung und Entrichtung) damit, dass für den Fall, dass derartige „schriftliche“ Verträge nicht existieren, gesetzlich definierte Regelungen für die Ermittlung des zu verrechnenden Betriebsbeitrages und für die Vorschreibung (in Bescheidform) bestehen.

Die Kontrollabteilung empfahl, eine (rechtliche) Abklärung in dieser Angelegenheit durchzuführen und in weiterer Folge eine den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibungsform betreffend die Betriebsbeiträge festzulegen und zu praktizieren.

Im Anhörungsverfahren informierte die Leitung der MA V darüber, dass Vorschreibungen von Betriebsbeiträgen für sprengelfremde Kinder – aufgrund von Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden – weiterhin in dieser Form ausgeführt werden. Dort, wo es keine Vereinbarungen mit Gemeinden gibt, würden diese nachgeholt werden.

Wertsicherungsmodalitäten in Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt zur Verrechnung gelangten Betriebsbeiträge – Empfehlung

Aus den vom zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung gestellten historischen Prüfungsunterlagen leitete die Kontrollabteilung ab, dass die zum Zeitpunkt der Einschau zur Anwendung gebrachten Kopfquoten ursprünglich auf Berechnungen aus dem Jahr 1986 zurückgehen. Diese wiederum standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem damaligen Abschluss von schriftlichen Verträgen mit beitragspflichtigen Gemeinden über die Vorschreibung von Betriebsbeiträgen.

In diesen Verträgen (aus dem Jahr 1988) war verankert, dass die auf der Grundlage der Berechnungen aus dem Jahr 1986 ermittelten Kopfquoten nach Maßgabe des VPI 1986 wertgesichert waren. Bezüglich der in den relevanten Prüfungsjahren an beitragspflichtige Gemeinden gerichteten Vorschreibungen bemerkte die Kontrollabteilung, dass beim Vollzug der Wertsicherungsklausel nicht der in den ursprünglichen Verträgen vereinbarte VPI 1986 zur Anwendung gelangt, sondern die Valorisierung nach Maßgabe der Veränderung des VPI 1996 (auch unter Anwendung einer anderen Berechnungsmodalität) ermittelt wird.

Für den Fall, dass seitens der Dienststelle beabsichtigt ist, die zukünftige Vorschreibung von Betriebsbeiträgen weiterhin anhand der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Kopfquoten durchzuführen, empfahl die Kontrollabteilung eine Klarstellung bzw. Korrektur der ursprünglich vereinbarten (VPI 1986) bzw. der aktuell gehandhabten (VPI 1996) Valorisierungsbestimmung. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre darüber hinaus für die Zukunft die Wertsicherung hinsichtlich der zum Prüfungszeitpunkt zur Verrechnung gelangten Kopfquoten insofern nachzurechnen bzw. zu korrigieren, als für die Valorisierung (von Anfang an) der VPI 1986 unter Anwendung der damals festgelegten Berechnungsmodalität zum Vollzug gelangt.

Historisch bedingte  
rechnerische  
Abweichung im  
Bereich der Kopfquote  
für VS / PTS / SS –  
Empfehlung

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

Weiters war für die Kontrollabteilung bei der Sichtung einer aus dem Jahr 1993 (für das Schuljahr 1992/1993) stammenden Vorschreibung an eine beitragspflichtige Gemeinde auffallend, dass damals für den Bereich der VS / PTS / SS eine Kopfquote von ATS 6.845,00 und für den Bereich der damaligen HS von ATS 9.493,00 zur Verrechnung gelangt ist.

Den bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen war zu entnehmen, dass sich im Jahr 1986 – als Ausgangspunkt für die Berechnungen – für die VS / PTS / SS eine Kopfquote von ATS 6.103,00 und für die HS eine Kopfquote von ATS 8.204,00 errechnete.

Die für das Schuljahr 1992/1993 auf die HS entfallende Kopfquote von ATS 9.493,00 konnte von der Kontrollabteilung auf der Grundlage des Ausgangswertes von ATS 8.204,00 unter Anwendung der in den Ursprungsverträgen verankerten Valorisierungsbestimmung rechnerisch nachvollzogen werden.

Im Vergleich dazu konnte die für die VS / PTS / SS angewandte Kopfquote in Höhe von ATS 6.845,00 von der Kontrollabteilung rechnerisch nicht nachvollzogen werden. Unter Berücksichtigung derselben Valorisierungsberechnungen wie im Bereich der HS hätte sich anhand des Ausgangswertes von ATS 6.103,00 im Jahr 1993 eine Kopfquote von ATS 7.063,00 (somit plus ATS 218,00) ergeben.

Sollte seitens der Dienststelle beabsichtigt werden, die zukünftige Vorschreibung von Betriebsbeiträgen weiterhin anhand der zum Prüfungszeitpunkt bestehenden Kopfquoten durchzuführen, empfahl die Kontrollabteilung eine Klärung und allfällige Korrektur betreffend die beschriebene (historische) Kopfquote für die VS / PTS / SS vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

Allfällige  
Neuberechnung und  
-festlegung der  
Kopfquoten –  
Empfehlung

So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gehen die zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem mittlerweile nahezu 30 Jahre vergangen sind, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen. Die Betriebsbeiträge würden auf Basis aktueller Daten neu berechnet und vorgeschrieben werden.

### 6.3 Zahlung Betriebsbeiträge an andere Gemeinden

---

Summe bezahlte  
Betriebsbeiträge für die  
Schuljahre 2013/2014  
und 2012/2013

Für das Schuljahr 2013/2014 wurde der Stadtgemeinde Innsbruck von anderen Tiroler Gemeinden für den Pflichtschulbesuch von sprengelfremden Kindern ein Gesamtbetrag in Höhe von € 32.037,99 (für 23 Schüler) in Rechnung gestellt. Zum Vergleich beliefen sich die Betriebsbeitragsvorschreibungen an die Stadt Innsbruck für das Schuljahr 2012/2013 auf eine Gesamtsumme von € 25.790,45 (für 24 Schüler).

Vorschreibung  
Betriebsbeiträge der  
Marktgemeinde Rum –  
Empfehlung

Bei der Durchsicht der an die Stadtgemeinde Innsbruck für das Schuljahr 2013/2014 gerichteten Beitragsvorschreibungen wurde auffällig, dass von der Marktgemeinde Rum exakt dieselben Betriebsbeitragssätze (VS: € 717,00; HS bzw. NMS: € 992,00) zur Verrechnung gelangen, welche die Stadt Innsbruck im Rahmen ihrer Vorschreibungen an andere Tiroler Gemeinden zur Anwendung bringt.

In dem der Vorschreibung zugrunde liegenden Begleitscheiben der Marktgemeinde Rum wird auf eine zwischen den Gemeinden des Berechtigungssprengels und der Stadtgemeinde Innsbruck auf unbestimmte Zeit abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als Grundlage für die Vorschreibung dieser Beträge Bezug genommen. Eine Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem für diesen Bereich zuständigen Sachbearbeiter ergab, dass ihm diese Vereinbarung nicht vorliege und er diese auch nicht kenne. Auch eine Nachfrage bei der Marktgemeinde Rum in dieser Sache brachte keine weiteren Erkenntnisse.

Weiters war auffallend, dass der an die Stadt Innsbruck gerichtete Begleitbrief textlich exakt dieselbe Wertsicherungsvereinbarung enthält, wie jene, auf welche die Stadt Innsbruck in ihren Beitragsvorschreibungen an andere Tiroler Gemeinden hinweist.

Die Kontrollabteilung empfahl, mit der Marktgemeinde Rum eine Abklärung vorzunehmen, weshalb von ihr im Rahmen der Betriebsbeitragsvorschreibungen an die Stadt Innsbruck die städtischen Beitragssätze verrechnet werden. Sollte es keine schlüssige Erklärung für diese Vorgehensweise geben, sollte – für den Fall, dass diese Kostensätze günstiger sind als die verrechneten – nach Meinung der Kontrollabteilung auf eine den Regelungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes entsprechende Vorschreibung (in Bescheidform mit definierter Berechnung der Kopfquote) gedrängt werden.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen und die identen Kostenansätze der Gemeinde Rum zu hinterfragen.



## 7 Förderungen für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

### 7.1 Vereinbarung(en) gemäß Artikel 15a B-VG (Bund/Land)

BGBl. I Nr. 115/2011  
vom 12.12.2011

Mit BGBl. I Nr. 115/2011 vom 12.12.2011 wurde die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen kundgemacht. Im Rahmen dieser Vereinbarung verständigten sich der Bund und die Länder darüber, dass der Bund für den Ausbau der ganztägigen Schulformen (also die schulische Tagesbetreuung) den Ländern und Gemeinden Geldmittel zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung galt vom Beginn des Schuljahres 2011/2012 bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015.

Diese auch als „Anschubfinanzierungsmittel“ bezeichneten Förderungen des Bundes konnten in den Jahren 2011 und 2012 bis zu einem gewissen Grad auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden, wobei ein Betrag von € 50.000,00 pro (Tagesheim-)Gruppe als einmalige Zahlung nicht überschritten werden durfte. Mit den Mitteln waren ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren.

Andernfalls war dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2011 bis 2014 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung zu verwenden, wobei der Betrag von € 8.000,00 pro (Tagesheim-)Gruppe und Jahr nicht überschritten werden durfte.

BGBl. I Nr. 192/2013  
vom 16.09.2013

Mit BGBl. I Nr. 192/2013 vom 16.09.2013 wurde eine zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen kundgemacht. Im Rahmen dieser Vereinbarung stellte der Bund einerseits weitere Geldmittel zur Finanzierung von Infrastruktur in der schulischen Tagesbetreuung und Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung. Andererseits wurde die Geltungsdauer der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 2011 bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 verlängert.

Inhaltlich ist hinsichtlich der für Infrastrukturinvestitionen verwendbaren Anschubfinanzierungsmittel wesentlich, dass ab dem Jahr 2015 eine betragsliche Erhöhung vorgenommen worden ist und nunmehr die Infrastrukturförderung einen Betrag von € 55.000,00 als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschreiten darf.

Auch bezugnehmend auf die maximale Förderung für Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung wurde die höchstmögliche Förderung pro Gruppe auf einen Betrag von € 9.000,00 erhöht.

Förderrichtlinien des  
Landes Tirol

Als Vertragspartner dieser Vereinbarungen zwischen Bund und Land nach Artikel 15a B-VG verpflichtete sich (auch) das Land Tirol, unter Einbindung der Schulerhalter ein Fördermodell für die schulische Tagesbetreuung zu entwickeln.



In Tirol wird das „Tiroler Fördermodell“ praktiziert. Diesbezügliche Richtlinien wurden vom Land Tirol im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Schulformen“ (Geltungsdauer ab 01.09.2011) bzw. der „Richtlinie – Zweckzuschüsse für den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen“ (Geltungsdauer ab 01.09.2013 bis Ende des Schuljahres 2018/2019) festgehalten bzw. veröffentlicht.

Ausschluss Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen.

## 7.2 Abgangsdeckung – Förderung des Landes

Gesetzliche Zuständigkeit für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz bestimmt in § 6, dass die Beistellung der für die Schulen erforderlichen Lehrer – mit Ausnahme der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer bei ganztägigen Schulen – Aufgabe des Landes ist. Das Land kann jedoch im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulerhalter auch Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beistellen, wenn sich der Schulerhalter zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer verpflichtet.

In Verbindung damit regelt § 99g Abs. 1 TSchOG i.d.g.F., dass der Schulerhalter dem Land den Personalaufwand für diese Lehrer einschließlich aller Dienstgeberbeiträge (grundsätzlich) zur Gänze zu ersetzen hat, wenn vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt werden.

Zuschuss des Landes zu den Personalkosten

Hinsichtlich dieser Verpflichtung des Schulerhalters gewährt das Land Tirol einen Zuschuss zu den Personalkosten. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Förderung des Landes waren zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen (Abgangsdeckungsrichtlinie)“ zusammengefasst.

Die Förderung des Landes beläuft sich auf 50 % des vom jeweiligen Schulerhalter nachgewiesenen Abgangs (unter Berücksichtigung der von den Eltern eingehobenen Betreuungsbeiträge und der Personalkostenförderung des Bundes gem. Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG).

Ausschluss Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen.

## 7.3 Abrechnung Personalkosten im Freizeitbereich Schuljahr 2013/2014

Abrechnung unter Berücksichtigung Personalkostenförderung Bund und Abgangsdeckungsförderung Land

Die der Stadt Innsbruck vom Land Tirol in Rechnung gestellten Personalkosten (für Tätigkeiten von Lehrern im Freizeitbereich des Betreuungsteiles) beliefen sich im Schuljahr 2013/2014 auf eine Summe von € 1.233.953,75. Die der Stadt Innsbruck von der ISD für dort angestellte „Freizeitpädagogen“ verrechneten Personalkosten beliefen sich auf eine Summe von € 208.337,31.

Als Differenz zwischen den gesamten Personalkosten in Höhe von € 1.442.291,06 verblieb bei Abzug der eingehobenen Elternbeiträge in Höhe von € 390.958,34 und der Personalkostenförderung des Bundes im Betrag von € 627.522,13 ein Abgang im Ausmaß von € 423.810,59. Dieser Abgang wurde vom Land Tirol im Rahmen der Abgangsdeckungsförderung nach der zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung gültigen Abgangsdeckungsrichtlinie im Ausmaß von 50 % – somit im Betrag von € 211.905,30 – gefördert.

### Darstellung der Finanzierungsanteile

Eine Betrachtung der Financiers in Bezug auf die Bedeckung der im Freizeitbereich des Betreuungsteiles angefallenen Personalkosten des Schuljahres 2013/2014 zeigt folgendes Bild:

Finanzierung der Personalkosten im Freizeitbereich des Betreuungsteiles (Schuljahr 2013/2014)		
Finanzierungsträger	Betrag in Euro	Finanzierungsanteil (in %)
Förderung Bund nach Vereinbarung Art. 15a B-VG	627 522,13	43,51%
Elternbeiträge	390 958,34	27,11%
Förderung Abgangsdeckung Land Tirol	211 905,30	14,69%
Anteil Stadt Innsbruck	211 905,30	14,69%
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>1 442 291,07</b>	<b>100,00%</b>

### Berücksichtigung der Personalkosten der städt. pädagogischen Hilfskraft – Empfehlung

Bei der Verifizierung der Abrechnung für das Schuljahr 2013/2014 war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die von der Stadt Innsbruck in Ansatz gebrachten Personalkosten jene Kosten beinhalteten, welche die ISD der Stadt Innsbruck für die bei ihr angestellten „Freizeitpädagogen“ für das Schuljahr 2013/2014 in Rechnung gestellt hat.

Die Personalkosten des bei der Stadt Innsbruck als „pädagogische Hilfskraft“ angestellten Bediensteten wurden in dieser Summe nicht berücksichtigt. Somit wurde für diesen Mitarbeiter auch keine Förderung des Landes im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie lukriert.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, bei den künftigen Abrechnungen der Personalkosten für den Freizeitbereich des Betreuungsteils die Personalkosten des betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen. So könnte – unter der Voraussetzung, dass das Land Tirol diese zusätzlichen städtischen Personalkosten akzeptiert – eine zusätzliche Förderung des Landes im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie lukriert werden. Die gesamten Personalaufwendungen der betroffenen pädagogischen Hilfskraft beliefen sich im Jahr 2014 auf ca. € 14,9 Tsd. (inkl. Lohnnebenkosten). Nach Einschätzung der Kontrollabteilung könnte bei Anerkenntnis dieser Personalkosten durch das Land eine Abgangsdeckungsförderung im maximalen Ausmaß von ca. € 7,5 Tsd. (50 %) beansprucht werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass die Personalkosten des genannten Mitarbeiters betreffend das Schuljahr 2014/2015 bereits an das Land Tirol (zur teilweisen Refundierung im Rahmen der Abgangsdeckungsförderung) übermittelt worden wären.

## 7.4 Infrastrukturförderung Bund – Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG

---

Bis zum Prüfungszeitpunkt vereinnahmte Fördergelder des Bundes für Infrastrukturmaßnahmen

Nach Verhandlungen mit der für die Förderabwicklung beim Land Tirol zuständigen Stelle sagte die ressortzuständige Landesrätin mit Schreiben vom 30.08.2012 der Stadt Innsbruck eine einmalige Förderung in Höhe von € 1.000.000,00 (für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013) zu. Nach Maßgabe konkreter (Ab-)Rechnungen der Stadtgemeinde Innsbruck wurde dieser Betrag im Rahmen von Teilüberweisungen des Landes in den Jahren 2012 bis 2013 zur Gänze vereinnahmt.

Für Infrastrukturinvestitionen im Schuljahr 2013/2014 konnte von der Stadt Innsbruck eine im Haushaltsjahr 2014 ausbezahlte Fördersumme in Höhe von € 139.955,12 vereinnahmt werden.

Zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung befand sich die vom Land Tirol für das Schuljahr 2014/2015 zugesagte (dritte) Fördertranche im Gesamtausmaß von € 660.000,00 im Abrechnungsstadium. Zum Prüfungszeitpunkt konnte vom Land Tirol von diesem maximal möglichen Förderbetrag nach Erbringung eines Abrechnungsnachweises anhand konkreter Rechnungen ein Teilbetrag von € 120.950,51 zur Auszahlung gebracht werden.

Infrastrukturförderung für die Schule am Inn (SPZ)

Eine Durchsicht der vom Referat Schulverwaltung gegenüber dem Land Tirol erbrachten Abrechnungsnachweise zeigte, dass die Schule am Inn (SPZ) bis zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung der Kontrollabteilung nicht in die Abrechnungen gegenüber dem Land Tirol einbezogen worden ist. Dieser Umstand war für die Kontrollabteilung aus dem Grund verwunderlich, zumal die Schule am Inn als Tagesheimschule im prüfungsgegenständlichen Haushaltsjahr 2014 unter Federführung des Leiters des Referates Schulverwaltung mit Einrichtungsgegenständen bestückt und im Herbst 2014 eröffnet worden ist.

Eine dahingehende Rücksprache der Kontrollabteilung beim Referatsleiter brachte das Ergebnis, dass von der zuständigen Sachbearbeiterin beim Land Tirol im Rahmen der geführten Verhandlungen die Meinung vertreten worden sei, dass von der Stadt Innsbruck für die Tagesheimgruppen im SPZ keine Infrastrukturfördermittel lukriert werden könnten. Dies vorwiegend deshalb, da ausschließlich neue Tagesheimgruppen gefördert würden und es sich bei den Gruppen im SPZ um bestehende Gruppen handle.

Für die Kontrollabteilung war diese vom Leiter des Referates Schulverwaltung der Kontrollabteilung gegenüber mitgeteilte Haltung des Landes Tirol nicht verständlich. Sowohl die Festlegungen der maßgeblichen Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG, als auch die darauf aufbauenden Förderrichtlinien des Landes Tirol halten fest, dass „Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen“ förderfähig sind. Aus diesem Grund erschien der Kontrollabteilung eine Infrastrukturfördermöglichkeit jedenfalls verhandelbar.

Nach einer erfolgten Absprache zwischen dem Vertreter der Kontrollabteilung und dem Referatsleiter Schulverwaltung nahm dieser – unter Verwendung der Argumentation der Kontrollabteilung – Kontakt mit dem Land Tirol auf. Letztliches Ziel war es, doch eine Förderung der Tagesheimgruppen in der Schule am Inn zu erreichen.

Die Kontrollabteilung empfahl, die aufgenommenen Verhandlungen mit dem Land Tirol fortzuführen sowie Abrechnungs- bzw. Nachweisaktivitäten gegenüber dem Land Tirol vorzunehmen, um letztlich eine Förderzusage für die bestehenden Tagesheimgruppen in der Schule am Inn zu erreichen. Diese Angelegenheit konnte bis zum Abschluss der Prüfung der Kontrollabteilung zu einem für die Stadt Innsbruck positiven Abschluss gebracht werden, indem vom Land Tirol eine Förderungssumme von € 385.000,00 (€ 55.000,00 für 7 Tagesheimgruppen) flüssiggestellt und von der Stadt Innsbruck vereinnahmt wurde.

Förderungen von Bund und Land langfristig nicht abgesichert

Von der Kontrollabteilung wurde bei langfristiger Betrachtungsweise darauf hingewiesen, dass die dargestellten Bundes- und Landesförderungen (Gesamtausmaß im Schuljahr 2013/2014 € 839.427,43 für Personalkosten) aufgrund der Befristung der diesen Förderungen zugrunde liegenden Vereinbarungen und Richtlinien auf längere Sicht nicht abgesichert waren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung besteht für die Stadt Innsbruck ein langfristiges Finanzierungsrisiko insofern, als die diesbezüglichen finanziellen Belastungen ohne entsprechende Förderungen von Bund und Land (bei Beibehaltung der derzeitigen Elternbeiträge) zur Gänze die Stadt Innsbruck treffen würden.

## 8 Schulhelfer für Kinder mit Behinderung

UN-Behindertenrechtskonvention

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (in Österreich mit 26.10.2008 in Kraft) haben die Vertragsstaaten das Recht behinderter Menschen auf Bildung ohne Diskriminierung anerkannt. Bei der Verwirklichung dieses Rechts sind innerhalb des allgemeinen Bildungssystems angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen und die Rahmenbedingungen für die Inklusion zu verbessern. Das Ziel einer inklusiven Schule ist, dass von allen schulpflichtigen (pflegebedürftigen) Kindern ein individuell für sie erstelltes Bildungsangebot unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann.

Schulhelfer

Den schulpflichtigen Kindern, die über ihre Behinderung hinaus eine weitergehende pflegerische Betreuung benötigen, werden an den in der Zuständigkeit der Stadt Innsbruck geführten allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks- und Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen sowie Sonderpädagogisches Zentrum – SPZ – Schule am Inn) im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung sogenannte Schulhelfer beige- stellt.

Die Schulhelfer haben die Aufgabe, individuelle Dienste für ein selbstbestimmtes Leben der Kinder mit Behinderung im schulischen Umfeld bereit zu stellen bzw. ihnen einen barrierefreien Schulbesuch dort zu ermöglichen, wo dieser nicht ohnehin durch bauliche Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden nach den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes hergestellt worden ist.

Die Schulhelfer sind keine Lehrer, sondern eine schulorganisatorische Maßnahme zur ergänzenden Hilfe und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und dürfen keine pädagogischen Tätigkeiten verrichten.

#### Übernahme Personalkosten Schulhelfer

Die Personalkosten der in den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen eingesetzten Schulhelfer sind vom Schulerhalter zu übernehmen. Die Stadtgemeinde Innsbruck bedient sich in Bezug auf die Indienstnahme von Schulhelfern der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH. Zu dem sich daraus ergebenden Personalaufwand gewährt das Land Tirol einen Zuschuss und vergütet der Stadt Innsbruck für die zusätzlich erforderliche weitergehende pflegerische Betreuung einen Aufwandsersatz pro Kind und tatsächlich geleisteter (Betreuungs-)Stunde.

Die Gewährung dieser Förderung stützt sich auf die §§ 14 und 15 „Persönliche Hilfe, Beratungsdienst“ und „Sonstige Maßnahmen“ des Tiroler Rehabilitationsgesetzes – TRG und dient, wie soeben angesprochen, zur (teilweisen) Bedeckung der von den Gemeinden für die Schulhelfer zu tragenden Personalkosten.

#### Anzahl schulpflichtiger Kinder mit Behinderung

Im Schuljahr 2014/15 belief sich die Anzahl der Schüler mit Behinderung und weitergehendem Betreuungsbedarf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen der Stadt Innsbruck auf insgesamt 48 Schüler, wovon 28 Kinder das in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 fertiggestellte SPZ – Schule am Inn besuchten. Im Schuljahr 2013/14 wurden gesamt 45 Kinder mit Behinderung und weitergehender pflegerischer Betreuung von Schulhelfern unterstützt, davon waren ebenfalls 28 Schüler im SPZ „Siegmaier“ untergebracht.

### 8.1 Tiroler Rehabilitationsgesetz

#### Zuwendungen gem. TRG

Für den Betreuungsbedarf schulpflichtiger Kinder mit Behinderung hatte das Tiroler Schulrecht zum Prüfungszeitpunkt im Einzelnen keine Regelung vorgesehen. Um jedoch einen barrierefreien Schulzugang für Schüler mit Behinderung zu gewährleisten, sind vom Land Tirol im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Förderungen aus dem Titel der Persönlichen Hilfe gemäß §§ 14 und 15 TRG gewährt worden.

Infolgedessen konnte einem Behinderten bei der Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens persönliche Hilfe durch Betreuung, Anleitung und Beratung erteilt und hierfür Zuwendungen gewährt werden.

#### Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen

Für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen, über die im Verwaltungsweg zu entscheiden ist, sind seit dem Jahr 2011 in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Zudem obliegt diesen die Entscheidung über die zuvor erwähnte Gewährung von Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 TRG. Diese Verwaltungstätigkeiten fielen zum Prüfungszeitpunkt in den Kompetenzbereich des im Amt für Soziales der MA II – Bezirks- und Gemeindeverwaltung angesiedelten Referates Rehabilitation und Behindertenhilfe.

Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nur auf Antrag des Behinderten gewährt werden und sind diese schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Sprengel der Behinderte seinen Hauptwohnsitz hat.



### Kostenübernahme Rehabilitations- maßnahmen

Nach den Bestimmungen des TRG hat das Land Tirol die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten zu tragen, soweit sie nicht durch Kostenbeiträge des Behinderten, durch die Anrechnung von Pflegegeld oder durch Mittel aus dem vermögensrechtlichen Anspruch des Behinderten gegenüber einem Dritten gedeckt sind (§ 26 Abs. 1 TRG). Allerdings haben die Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in Höhe von 35 % zu den vom ihm zu tragenden Kosten zu leisten und ist dieser von der Landesregierung auf die Gemeinden nach deren jeweiliger Finanzkraft aufzuteilen.

## 8.2 SchulassistentInnen-Richtlinie

---

### SchulassistentInnen- Richtlinie

Mit der Richtlinie des Landes Tirol über die Förderung von Hilfskräften für Kinder mit Behinderung in Landesschulen – SchulassistentInnen-Richtlinie (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2010) ist insbesondere die finanzielle Beteiligung des Landes Tirol an den Kosten für den Ersatz von Schulhelfern für behinderte Kinder geregelt.

### Kostenübernahme Schulhelfer

Unter anderem impliziert die gegenständliche Richtlinie, dass die Schulhelfer bei jener Gemeinde nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 anzustellen und zu entlohnen sind, der die Erhaltung der besuchten Schule obliegt.

Inwieweit die Betreuungskosten der schulpflichtigen Kinder mit Behinderung auf die Wohnortgemeinde überwältzt werden, ist lt. Richtlinie zwischen den betroffenen Gemeinden zu vereinbaren.

### Zuschuss zur Finanzierung der Personalkosten Schulhelfer

Den Gemeinden wird jedenfalls ein Zuschuss für jede nachgewiesene (Betreuungs-)Stunde gewährt, die im Rahmen des Schulbetriebes erbracht wird. Gemäß der in Rede stehenden Richtlinie wird der jeweiligen Schulerhalterin ab dem Schuljahr 2010/2011 ein Betrag in Höhe von € 15,77 pro tatsächlich geleisteter Stunde vergütet.

Die Kosten für die nicht geleisteten Stunden (bspw. Krankheit Schüler/Schulhelfer) sowie die Bezahlung der Schulhelfer in den Ferien, Feiertagen etc. stellen Aufwendungen des Schulerhalters dar. Dieser Teil der Personalausgaben wird vom Land Tirol nicht abgegolten.

### Betreuungsausmaß

Das Ausmaß an gewährten Betreuungsstunden bzw. das maximale Stundenausmaß pro anspruchsberechtigtem Schüler wurde ab dem oben genannten Schuljahr von einst 13,33 Stunden auf 23,00 Stunden pro Schulwoche erhöht.

## 8.3 Schulhelfer

---

### Nachvollzug der Einnahmen und Ausgaben

Der Nachvollzug bzw. die Rechnungskontrolle der Einnahmen (Zuschüsse Land Tirol) und Ausgaben (Personalkosten ISD) erwies sich bis einschließlich dem Schuljahr 2013/14 als überaus schwierig und zeitaufwändig und war in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie mehrheitlich unvollständigen Aktenverwaltung begründet.



Anlässlich der Übernahme der betreffenden Tätigkeiten durch die dem Referat im Jahr 2015 neu zugeteilte Mitarbeiterin scheint der Kontrollabteilung jedoch das Bestreben nach Vervollständigung sämtlicher derzeit bestehender Akten und eine akribische Bearbeitung der Subventionsansuchen sowie der Personalkostenabrechnungen ab dem Schuljahr 2014/15 gewährleistet zu sein.

Zuschuss zu den Personalkosten

Mit Inkrafttreten der SchulassistentInnen-Richtlinie zum 01.09.2010 hat sich der Zuschuss des Landes Tirol zur Finanzierung der Schulhelfer auf netto € 15,77 pro Kind und Stunde erhöht. Zudem hat auch das maximale Stundenausmaß für die Betreuung behinderter Kinder eine Steigerung von 13,33 Stunden auf 23 Stunden erfahren. Mit dieser Regelung hat das Land Tirol versucht, die (damals) lehrplanmäßig vorgesehenen Stundenzahlen im Pflichtschulbereich weitgehend abzudecken. Abgegolten werden (weiterhin) nur die im Unterricht für den Schüler tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden.

Die folgende Tabelle gibt betreffend die Schuljahre 2013/14, 2012/13 und 2011/12 einen Überblick über die Anzahl der vom Land Tirol bezuschussten Betreuungsstunden sowie über die Höhe der jeweiligen Refundierungsleistung in Euro (inkl. 10 % USt.) für die in den Volksschulen (VS), Neuen Mittelschulen (NMS) und im Sonderpädagogischen Zentrum (SPZ) eingesetzten Schulhelfer:

	2013/14		2012/13		2011/12	
	Stunden	Zuschuss	Stunden	Zuschuss	Stunden	Zuschuss
SPZ	12.729,68	220.821,82	10.822,24	187.733,47	9.069,59	157.330,22
VS & NMS	8.595,18	149.100,59	5.489,57	95.227,57	7.218,01	125.210,82
Summe	21.324,86	369.922,41	16.311,81	282.961,04	16.287,60	282.541,04

Betreuung sprengelfremder Kinder mit Behinderung

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Schuljahr 2013/14 vier Kinder mit Behinderung im SPZ betreut worden sind, deren (Haupt-)Wohnsitz sich nicht in der Ortsgemeinde Innsbruck befunden hat. Für die Betreuung dieser sprengelfremden Kinder wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt € 37.611,95 beantragt und vom Land Tirol genehmigt. Der Berechnung dieses Betrages lagen rd. € 2,2 Tsd. der insgesamt im SPZ erbrachten Betreuungsstunden zugrunde. Die in Rede stehenden sprengelfremden Kinder sind seit 08.09.2008 bzw. 03.07.2013 (je ein Kind) und seit 13.09.2010 (zwei Kinder) im SPZ unterrichtet worden.

Für das Schuljahr 2014/15 wurde ein weiteres schulpflichtiges Kind mit Behinderung und zusätzlicher Betreuung im SPZ – Schule am Inn aufgenommen.

Darüber hinaus hat die Stadt Innsbruck im Schuljahr 2014/15 für einen Schüler in der Volksschule Angergasse zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens die Kosten für den Schulhelfer übernommen.

Betreuungsstunden  
außerhalb der  
Unterrichtszeit –  
Empfehlung

Außerdem zeigte die Prüfung der für das Schuljahr 2013/14 maßgebenden Leistungsnachweise, dass eine Betreuung behinderter Kinder, insbesondere im SPZ, nicht nur in den Unterrichtsstunden, sondern – entgegen den Vorgaben des Landes Tirol – auch am Nachmittag im Rahmen der Nachmittagsbetreuung stattgefunden hat.

Zur Vermeidung einer allenfalls möglichen Aufforderung des Landes Tirol zur Rückzahlung der nicht den Landesrichtlinien entsprechenden beantragten Betreuungsstunden hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig bzw. für das Schuljahr 2014/15 und folgende nur mehr für jene Betreuungsstunden einen Zuschuss zu beantragen, die tatsächlich im Unterricht geleistet und im Sinne des TRG und der SchulassistentInnen-Richtlinie für ein behindertes Kind verwendet worden sind.

Dazu teilte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport mit, dass die Abrechnung für das Schuljahr 2014/15 bereits dem Land Tirol übermittelt wurde und ab dem Jahr 2016 die Schulhelfer ausschließlich im Unterrichtsteil Verwendung finden würden.

Fehlende Leistungs-  
nachweise für die  
Bezuschussung der  
Schulhelferkosten –  
Empfehlung

Im Hinblick auf das 1. Semester des Schuljahres 2014/15 stellte die Kontrollabteilung fest, dass zum Prüfungszeitpunkt August 2015 noch kein Antrag auf Zuschussung der Schulhelferkosten eingebracht worden ist. Zum einen fehlte dem Referat Schulverwaltung die einen integralen Bestandteil des Ansuchens darstellende Abrechnung der Personalkosten und zum anderen waren immer noch für den Antrag benötigte Stundenaufzeichnungen einzelner Direktionen ausständig.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt, die Direktionen konkret anzuhalten, die monatlichen Auflistungen der tatsächlich geleisteten Stunden (gegebenenfalls auch Leerformulare, wenn der Schüler die Schule nicht besuchte) zu einem bestimmten Datum des Folgemonats an das Referat Schulverwaltung zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

Dazu wurde der Kontrollabteilung im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtet, dass die Schulleitungen nochmals schriftlich angehalten worden sind, dem Referat Schulverwaltung die tatsächlich geleisteten Stunden der Schulhelfer mittels des vorgegebenen Formulars und fristgerecht zu übermitteln.

Personalkosten  
Schulhelfer

Wie bereits erwähnt, bezieht die Stadt Innsbruck das Personal für zusätzlich gewährte pflegerische Hilfe für Kinder mit Behinderung über die ISD. Bis zum Schuljahr 2010/11 waren die von der ISD der Stadt Innsbruck verrechneten Stundensätze an die vom Land Tirol zur Finanzierung der Schulhelfer gewährten Zuschüsse gekoppelt.

Neben dem Arbeitsentgelt hatte die ISD allerdings auch das Risiko bzw. die „unproduktiven Kosten“ der Schulhelfer, wie den Gehalt für die aufgrund schulfreier Zeiten entstandenen Urlaubszeiten oder für den sonstigen Entfall der Leistung zu tragen. Ebenso war der dem Unternehmen im Verwaltungsbereich (Personalbeschaffung, Einsatzplanung, Verrechnung Personal etc.) entstandene Aufwand von der ISD

zu übernehmen. Mit Schreiben vom 06.10.2010 hat die ISD das städtische Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft darauf hingewiesen, dass sie nicht mehr im Stande sei, die Leistungen für das Betreuungspersonal zu erbringen.

Daraufhin beschlossen die Mitglieder des StS in ihrer Sitzung vom 27.04.2011, das Hilfspersonal für Kinder mit Behinderung weiterhin über die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH zu beziehen, jedoch der Gesellschaft den pro Schuljahr anfallenden Personalaufwand zur Gänze zurückzuerstatten. Zudem verpflichtete sich die Stadt Innsbruck, der ISD eine Pauschale bis zu 7 % der verrechneten Personalkosten für ihren Verwaltungsaufwand (Rekrutierung, Einsatzplanung, An- und Abmeldung, Verrechnung, Verbuchung etc.) zu vergüten.

Personalkosten  
Schulhelfer pro  
Schuljahr

Für die in der nachstehenden Tabelle angeführten Schuljahre sind der Stadt Innsbruck von der ISD folgende (Brutto-)Personalkosten für die Schulhelfer in Rechnung gestellt worden (Beträge in Euro):

Personalkosten	2013/14	2012/13	2011/12	2010/11	2009/10
1. Semester	-199.241,90	-141.010,60	-151.264,58	-89.091,30	-56.049,10
2. Semester	-316.913,39	-215.836,36	-210.566,31	-149.733,79	-64.770,86
SUMME	-516.155,29	-356.846,96	-361.830,89	-238.825,09	-120.819,96

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, sind die Personalkosten für das Schuljahr 2013/14 gegenüber dem Vorjahr um rd. € 159,3 Tsd. gestiegen. Die Erhöhung dieser Kosten ist u.a. in der Steigerung der Anzahl an Schulhelfern begründet. Einer der Kontrollabteilung vorgelegten Aufstellung der ISD zufolge waren im Schuljahr 2013/14 in den städtischen Schulen insgesamt 40 Schulhelfer im Einsatz, hingegen hat im Schuljahr 2012/13 die Anzahl der Hilfskräfte insgesamt 29 betragen. Darüber hinaus ist die Höhe der Personalkosten auch von den kollektivvertraglich den Schulhelfern zustehenden Vorrückungen sowie von möglichen Umreichungen innerhalb der Lohn- bzw. Gehaltsschemata abhängig.

Personalkosten  
Schulhelfer für die Stadt  
Innsbruck

Die Höhe der dem Schulerhalter pro Jahr verbleibenden Personalkosten für Schulhelfer (nach Abzug des Zuschusses des Landes Tirol) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen und handelt es sich bei den für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 in Euro angegebenen Summen um Bruttobeträge.

	2013/14	2012/13	2011/12	2010/11	2009/10
Personalkosten ISD	-516.155,29	-356.846,96	-361.830,89	-238.825,09	-120.819,96
Zuschuss Land Tirol	369.922,41	282.961,04	282.541,04	202.549,89	119.148,83
Ausgaben Stadt Innsbruck	-146.232,88	-73.885,92	-79.289,85	-36.275,20	-1.671,13

Personalkosten  
Schulhelfer von  
sprengelfremden  
Kindern mit  
Behinderung –  
Empfehlung

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass in den von der ISD verrechneten Personalkosten auch Ausgaben für Schulhelfer enthalten waren, die sprengelfremde behinderte Kinder u.a. seit dem Schuljahr 2008/09 pflegerisch unterstützt haben. Recherchen dazu haben ergeben, dass die – sich aus der Betreuung der vier in diesem Bericht bereits erwähnten sprengelfremden Kinder ergebenden – Kosten für den Personalaufwand bis zum Prüfungszeitpunkt Juli 2015 keiner Weiterverrechnung unterworfen worden sind.

Das Stundenausmaß der im Schuljahr 2013/14 betreuten sprengelfremden Kinder belief sich den Berechnungen der Kontrollabteilung zufolge auf insgesamt 2.168,21 Stunden. Die für die sprengelfremden Kinder ermittelten Personalkosten haben insgesamt rd. € 57,8 Tsd. betragen, der für diese Kinder im angeführten Schuljahr erhaltene Zuschuss belief sich auf insgesamt rd. € 37,6 Tsd. Demzufolge hat die Stadt Innsbruck im betreffenden Schuljahr den Personalaufwand für andere Gemeinden in Höhe von rd. € 20,2 Tsd. fakultativ übernommen.

Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, umgehend mit den betroffenen Gemeinden Kontakt aufzunehmen und (rückwirkend) Vereinbarungen in Bezug auf die Rückerstattung von Personalkosten betreffend die Anstellung von Schulhelfern für die ihrem Wohnort zugehörigen Kinder mit Behinderung abzuschließen. Zudem regte die Kontrollabteilung an, rechtlich abzuklären, ob und auf wie viele Jahre rückwirkend eine Rückzahlungsverpflichtung der Wohnortgemeinden für die in den vergangenen Jahren angefallenen Personalkosten besteht.

Auch wurde das Referat Schulverwaltung angehalten, um die Überwälzung der Personalkosten bezüglich der für die im Schuljahr 2014/15 (neu) aufgenommen zwei Kinder mit Behinderung und zusätzlichem Betreuungsbedarf (SPZ – Schule am Inn und VS Angergasse) angestellten Schulhelfer bemüht zu sein.

Dazu führte die MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport in ihrer Stellungnahme aus, dass eine Kontaktaufnahme mit den betreffenden Gemeinden bereits erfolgt sei. Außerdem wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass der Zuschuss zu den Personalkosten für die Schulhelfer der sprengelfremden Kinder mit Behinderung bereits durch die Stadt Innsbruck vereinnahmt wurde.

Personalkosten  
Schulhelfer für  
Nachmittagsbetreuung –  
Empfehlung

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Zuge ihrer Einschau in die Unterlagen für das Schuljahr 2014/15 festgestellt, dass v.a. die im SPZ beschäftigten Schulhelfer nicht nur während der Unterrichtszeit, sondern auch in der Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung) ihre Hilfskraft zur Verfügung gestellt haben.

Beispielsweise sind im eben angeführte Schuljahr rd. 120 der von den Schulhelfern zu leistenden rd. 470 Wochenstunden oder 25,38 % des Gesamtstundenausmaßes der Schulhelfer des SPZ – Schule am Inn für die Unterstützung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung aufgewendet worden. Unter der Annahme eines verrechneten Stundensatzes in Höhe des vom Land Tirol gewährten Stundensatzes von netto € 15,77 pro Stunde, beliefen sich die Personalkosten (120 Wochenstunden x 38,7 Schulwochen x € 15,77) für

die Nachmittagsbetreuung auf mindestens rd. € 73,2 Tsd. und hat die Stadt Innsbruck auch diesen Aufwand (wie bisher) zur Gänze übernommen.

Die Kontrollabteilung sprach in dieser Angelegenheit jedenfalls die Empfehlung aus, künftig Schulhelfer ausschließlich zur Unterstützung von Kindern mit Behinderung während der Unterrichtszeit zu verwenden und für die Betreuung behinderter Kinder im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung im Bedarfsfall ausnahmslos Freizeitpädagogen anzustellen und abzurechnen. Dadurch wäre es möglich, für diese Personalkosten im Rahmen der Abgangsdeckungsrichtlinie des Landes Tirol eine Förderung (50 % des sich errechnenden Abganges) zu lukrieren.

Darauf Bezug nehmend wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, künftig Schulhelfer ausschließlich im Unterrichtsteil zu verwenden. Flankierend dazu fanden derzeit Gespräche über die Verwendung von Freizeitpädagogen im Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung zwischen dem Referat Schulverwaltung und der Schulleitung bzw. der Abteilung Bildung im Amt der Tiroler Landesregierung statt.

## 9 Entgelte für sonstige Leistungen – Schulverwaltung

---

### Entgelte für sonstige Leistungen – Schulverwaltung KJ 2012 – 2014

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit jene Ausgaben im Bereich der Schulverwaltung, die über die Postenklasse „Entgelte für sonstige Leistungen“ verbucht wurden, einer stichprobenartigen Einschau unterzogen. Dabei wurde der Beobachtungszeitraum mit den Kalenderjahren 2012 bis 2014 festgelegt sowie eine Einschränkung auf nachfolgende Unterabschnitte, die das Tätigkeitsfeld der Schulverwaltung abbilden, vorgenommen.

- 200100 Schulverwaltung
- 211000 Volksschulen
- 212000 Hauptschulen – Neue Mittelschulen
- 219000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
- 220000 Berufsbildende Pflichtschulen

### Abweichungen zwischen Voranschlagswerten und lfd. Soll

Festzustellen blieb aus Sicht der Kontrollabteilung, dass es teilweise zu beachtlichen Überschreitungen der Voranschlagswerte bei der Postenklasse „Entgelte für sonstige Leistungen“ in den Rechnungsjahren 2012 bis 2014 gekommen ist. Die größten prozentuellen Übertretungen fanden in den Unterabschnitten 212000 – Hauptschulen - Neue Mittelschulen mit ca. 78 %, 211000 – Volksschulen mit ca. 48 % und 219000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen mit annähernd 39 % statt.

### Unterabschnitt 212000 – HS - NMS

Bei der weitergehenden Überprüfung der Postenklasse „Entgelte für sonstige Leistungen“ des Unterabschnittes 212000 – Hauptschulen - Neue Mittelschulen stellte die Kontrollabteilung für das Kalenderjahr 2014 fest, dass vom budgetverantwortlichen Amt größere Aufwendungen sowohl für den Verein „Football Akademie“ als auch für die schulbezogene Veranstaltung „Flag Football Schülerliga Innsbruck“ getätigt wurden. Diese beiden Ausgabenbereiche wurden daher einer vertiefenden Nachprüfung durch die Kontrollabteilung unterzogen.

Direkt zurechenbare  
Aufwendungen –  
NMS Hötting-West  
KJ 2014

Im Prüfungszeitraum 2014 wurden für die Neue Sportmittelschule Hötting-West direkt zurechenbare Aufwendungen über die Postenklasse „Entgelte für sonstige Leistungen“ in einem Ausmaß von € 87.325,49 vom Amt Familie, Bildung und Gesellschaft verrechnet. Dies entsprach einem prozentuellen Anteil an den unmittelbaren Gesamtausgaben (€ 100.348,59) aller zehn städtischen NMS von 87,02 %.

Ausgaben für neuen  
Sportschwerpunkt  
Football Akademie  
KJ 2014

Nach Einsichtnahme in die zur Verfügung gestellten Unterlagen stellte die Kontrollabteilung fest, dass von diesen Aufwendungen in Höhe von € 87.325,49 für die NMS Hötting-West der überwiegende Teil für den neuen Sportschwerpunkt Football Akademie verausgabt wurde und zwar im Ausmaß von € 85.000,00. Die restlichen Ausgaben von € 2.325,49 betrafen u.a. Parkgeldrefundierungen, Grundentgelte für Kabelfernsehen und Nachmittagsbetreuung.

### 9.1 Neue Sportmittelschule Hötting-West – Football Akademie

Neuausrichtung der  
NMS Hötting-West –  
Empfehlung

Das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft legte mit ihrer Amtsvorlage vom 23.03.2012 dem Stadtsenat dar, dass die NMS Hötting-West mit rückläufigen Schülerzahlen rang und es daher dringend einer Modernisierung dieses Schulstandortes bedurfte. Das in Rede stehende Amt und der frühere Bezirksschulrat Innsbruck-Stadt arbeiteten gemeinsam mit Unterstützung des Schulleiters an einem neuen pädagogischen Schwerpunkt für die Neue Mittelschule Hötting-West. Aufgrund der dortigen Sportinfrastruktur – Sporthallen, Fußballplätze, Leichtathletikbahn, Beachvolleyplatz – fiel die Wahl auf einen innovativen Sportschwerpunkt, eine „Football Akademie“ zu installieren. Für die Implementierung des neuen Sportschwerpunktes in der NMS Hötting-West sollte als Kooperationspartner der eingetragene Verein „Football Akademie“ sowie weitere Kooperationspartner und Sponsoren gewonnen werden, die das Projekt „Modernisierung Schulstandort Hötting-West durch Installierung einer Football Akademie“ finanziell mittragen sollten. Mit dem Schuljahr 2013/14 soll neben einer Regelklasse auch eine Klasse mit Schwerpunkt Football Akademie in den Echtbetrieb gehen.

Die Kontrollabteilung erinnerte an die damaligen Ausführungen der seinerzeitigen Amtsvorlage und regte daher an, Überlegungen dahingehend anzustellen, sich um weitere Kooperationspartner und Sponsoren zu bemühen, um die finanzielle Last für die Stadt Innsbruck zu minimieren.

Entwicklung  
Schülerzahlen  
SJ 2013/14 – 2015/16

Der vom Schulleiter der NMS Hötting-West zur Verfügung gestellten Schülerstatistik (Stichtag: 15.07.2015) zufolge entwickelten sich die Schülerzahlen im Betrachtungszeitraum seit dem SJ 2013/14 bis zum vorläufigen SJ 2015/16 wie folgt:



Entwicklung der Schülerzahlen in der NMS Hötting-West			
Schulstufen	SJ 2015/16 <sup>1)</sup>	SJ 2014/15	SJ 2013/14
Regelklasse	17	15	13
Football Akademie <sup>2)</sup>	22	15	19
<b>ZWS - 5. Stufe</b>	<b>39</b>	<b>30</b>	<b>32</b>
Regelklasse	15	13	
Tourismus & Berufsorientierung			17
Fußballklasse			11
Football Akademie	16	18	
<b>ZWS - 6. Stufe</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>28</b>
Regelklasse	13	18	
Tourismus & Berufsorientierung			18
Fußballklasse		10	11
Football Akademie	19		
<b>ZWS - 7. Stufe</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>29</b>
Tourismus & Berufsorientierung	19	17	38
Fußballklasse <sup>3)</sup>	10	12	
<b>ZWS - 8. Stufe</b>	<b>29</b>	<b>29</b>	<b>38</b>
<b>Gesamtschülerzahl</b>	<b>131</b>	<b>118</b>	<b>127</b>

<sup>1)</sup> Stand der Einschreibung vom 15.07.2015

<sup>2)</sup> Football Akademie mit SJ 2013/14 eingeführt

<sup>3)</sup> Fußballklasse wird mit SJ 2016/17 eingestellt, brachte keinen zahlenmäßigen Zuwachs

Bei einer differenzierten Betrachtung der vorherigen Schülerstatistik zeigte sich, dass für die 5. Schulstufe eine Zunahme der Schülerzahlen um 7 Kinder (Vergleich Schuljahr 2013/14 zum zukünftigen Schuljahr 2015/16) erfolgte, wobei sich die Regelklasse um 4 Kinder und die neugegründete Football Akademie Klasse um 3 Personen erhöhte. Die Gesamtschülerzahl der NMS Hötting-West verbesserte sich insgesamt um 4 Schulkinder von 127 auf 131 Schüler.

Verein „Football Akademie“ –  
Leistungsabrechnungen  
KJ 2012 - 2014

Mit der Implementierung des neuen Sportschwerpunktes „Football Akademie“ an der NMS Hötting-West wurde der Verein „Football Akademie“ mittels Mail vom 07.11.2012 beauftragt. Der ermächtigte Verein „Football Akademie“ wurde am 22.08.2012 gegründet und ist im zentralen Vereinsregister des Bundesministerium für Inneres (BM.I) eingetragen. Der Vereinszweck ist die Förderung von Schulbildung und Erziehung sowie von jeglicher Art von körperlicher Betätigung in öffentlichen und privaten Schulen. Der Verein übermittelte jährlich dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft einen Kostenvoranschlag und rechnete dann halbjährlich das diesbezügliche Honorar mit der Stadt Innsbruck ab. In den Rechnungsjahren 2012 – 2014 stellte der beauftragte

Verein an die Stadt Innsbruck diesbezügliche Leistungsabrechnungen von insgesamt € 153.410,00 (2012: € 13.410,00; 2013: € 55.000,00 und 2014: € 85.000,00).

Modifizierung des  
Leistungskataloges –  
Empfehlung

Im Rahmen ihrer Prüfung war für die Kontrollabteilung nicht erkennbar, mit welchen näher bestimmten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Verein „Football Akademie“ gegenüber dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft ausgestattet ist. Aus dem vorliegenden Konzept „Modernisierung & Neuausrichtung des Schwerpunktes an der NMS Hötting-West“ konnten lediglich nachfolgende Tätigkeiten der Football Akademie abgeleitet werden:

- Implementierung der Football Akademie in bestehende Schule
- Marketing / PR / Werbung
- Recruiting (Schüler-Akquise)

- Spezifische Sportausbildung sowie polysportive Ausbildung
- Projektbegleitung durch das Institut für Erziehungswissenschaften
- Sportmedizinische Betreuung

In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereins „Football Akademie“ betreffend Betrieb „Football Akademie Klasse“ ausführlich schriftlich zu determinieren sowie den derzeit aktuellen verrechenbaren Leistungskatalog in seinem Detaillierungsgrad zu modifizieren, um eine klare Trennung der Verantwortungsbereiche zwischen den beteiligten Parteien (städtisches Amt – Verein „Football Akademie“ – Schulleitung NMS Hötting-West) zu erreichen.

Ausgabenentwicklung  
für den Sportschwerpunkt  
Football Akademie  
KJ 2012 - 2014

Zum Prüfungszeitpunkt präsentierte sich die Entwicklung der Ausgaben für den Sportschwerpunkt „Football Akademie“ in der NMS Hötting-West wie folgt:

Entwicklung der Aufwendungen für die Football Akademie in der NMS Hötting-West (Beträge in €)			
	2014	2013	2012
prälimierte Kosten im städtischen Voranschlag VP 1.212000.728100 - Entgelte sonst. Leistungen - Football Akademie	30.000,00	55.000,00	0,00
Auszahlungen (Rechnungen)	85.000,00	58.602,98	16.720,62
<b>Mehrausgaben</b>	<b>55.000,00</b>	<b>3.602,98</b>	<b>16.720,62</b>

Wie aus der o.a. Tabelle hervorging, wurden im besagten Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt € 160.323,60 für diesen Sportschulschwerpunkt Football Akademie in der NMS Hötting-West verausgabt. Das budgetverantwortliche Amt hat demgegenüber nur Gesamtkosten in Höhe von € 85.000,00 präliminiert, die explizit auf der eigens eingerichteten Haushaltsstelle 1/212000-728100 – HS - NMS - Entgelte für sonstige Leistungen – Football Akademie ausgewiesen wurden.

Mehrausgaben  
KJ 2012 - 2014

Die Kontrollabteilung legte klar, dass das städtische Amt für den laufenden Schulbetrieb der Klasse(n) „Football Akademie“ in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 durch diese Vorgehensweise Mehrausgaben im Ausmaß von € 75.323,60 zu begleichen hatte. Diese zusätzlichen Aufwendungen konnte das Amt nur durch budgetäre Umschichtungen innerhalb seiner zu bewirtschaftenden Haushaltsstellen (Deckungsklasse 5200) abwickeln.

Conclusio

Zusammenfassend zog die Kontrollabteilung bezüglich ihres Prüfungsschwerpunktes „Entgelte für sonstige Leistungen – Football Akademie“ nachfolgendes Fazit:

Information des StS –  
Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl, den Stadtsenat nachträglich ausführlich über dieses langfristige Schulprojekt bezüglich Konzepterstellung „pädagogischer Neuausrichtung und Modernisierung des Schulstandortes NMS Hötting-West“, Kostenplanung und -entwicklung, Kompetenzen und Aufgaben des Vereins „Football Akademie“, Entwicklungs- und Zukunftsaussichten, udgl., sowie über den gegenwärtigen laufenden Schulbetrieb der Football Akademie Klasse(n) durch das zuständige Amt zu informieren.

#### Kostenentwicklung – Empfehlung

Nach nunmehr über 3-jährigem Bestehen dieses Projekts „Football Akademie“ vertrat die Kontrollabteilung zudem die Ansicht, dass das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft den Stadtsenat mit den zukünftig zu erwartenden Kosten für den laufenden Betrieb einer Football Akademie Klasse in allen 4 Schulstufen unter der Prämisse einer Maximalauslastung (30 Kinder pro Schulklasse pro Schuljahr) eingehend zu unterrichten hat.

In der abgegebenen Stellungnahme teilte die Leitung der MA V zu den beiden o.a. Empfehlungen der Kontrollabteilung mit, dass demnächst eine ausführliche Information an den Stadtsenat erfolgen werde. In diesem Bericht sollen auch Perspektiven betreffend die künftige Entwicklung dieses Schulprojekts enthalten sein.

#### Kostenbegrenzung – Empfehlung

Auf Grund einer stetigen Zunahme der Aufwendungen für die Football Akademie im Beobachtungszeitraum 2012 – 2014 regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang an, ehestmöglich Verhandlungen mit dem zuständigen Verein „Football Akademie“ aufzunehmen, um eine finanzielle Begrenzung der Schulprojektkosten festzusetzen.

Im Anhörungsverfahren informierte die Leitung der MA V darüber, dass eine Begrenzung bzw. Reduzierung der Schulprojektkosten mit einer konzeptionellen Neuausrichtung des Projekts einhergehen müsste.

#### Projektevaluierung – Empfehlung

Abschließend hielt es die Kontrollabteilung für angebracht dieses Projekt „Modernisierung & Neuausrichtung eines neuen Sportschwerpunktes an der NMS Hötting-West“ – der Projektstart erfolgte im Jahr 2012 - hinsichtlich seiner Wirkungsorientierung und seiner Kosten-Nutzen-Relation einer eingehenden Evaluierung von Seiten des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft zu unterziehen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme legte die Leitung der MA V dar, dass eine Evaluierung des Projekts bereits in die Wege geleitet worden wäre. Die Ergebnisse würden in den Bericht an den Stadtsenat einfließen.

### 9.2 Flag Football Schülerliga Innsbruck

---

#### Verein „Spielflagfootball – ASKÖ Förderverein von Flag Football in Schulen“

Der Verein „Spielflagfootball – ASKÖ Förderverein von Flag Football in Schulen“ (in Folge Spielflagfootball) hat im Schuljahr 2011/12 in Kooperation mit dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft erstmals für alle Neuen Mittelschulen am Bildungsstandort Innsbruck eine Flag Football Schülerliga veranstaltet. Teilnahmeberechtigt waren alle 2./3./4. Schulklassen der Innsbrucker NMS.

Ergänzend sei erwähnt, dass der Verein „Spielflagfootball“ mit 02.04.2012 gegründet und im Vereinsregister des BM.I eingetragen wurde. Der Vereinszweck ist die Förderung von Flag Football in Schulen in Tirol und Österreich.

#### Junior Flag Football Schülerliga

Im Schuljahr 2012/13 wurde die Innsbrucker Schülerliga um eine Junior Flag Football Schülerliga für ausgewählte Innsbrucker Volksschulen der 4. Klassen erweitert. Die Einführung dieser Volksschul-Schülerliga hat u.a. den Zweck, diese Kinder für die Football Akademie in der Neuen Sportmittelschule Hötting-West zu begeistern und zu deren Schulbesuch zu ermuntern.

Gesamtaufwendungen  
KJ 2012 - 2014

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass das städtische Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft für die Rechnungsjahre 2012 – 2014 für diese freiwillige Veranstaltung „Flag Football Schülerliga Innsbruck“ Gesamtaufwendungen von insgesamt € 63.875,40 aus dem städtischen Haushaltsbudget getätigt hat. Bei einer Beteiligung von 1.500 Kindern im Beobachtungszeitraum 2012 – 2014 ergibt sich somit ein rechnerischer Durchschnittswert pro mitwirkendem Kind von ca. € 43,00.

Entwicklung der  
Aufwendungen für die  
Flag Football  
Schülerliga Innsbruck  
KJ 2012 - 2014

Die Entwicklung der schulbezogenen Veranstaltung „Flag Football Schülerliga Innsbruck“ ließ sich anhand der einzelnen Aufwandspositionen der vergangenen Rechnungsjahre wie folgt verdeutlichen:

Entwicklung der Aufwendungen für Flag Football Schülerliga Innsbruck (Beträge in €)			
Aufwandspositionen	2014	2013	2012
Erst- bzw. Grundausstattung	0,00	100,00	11.618,00
Turniervorbereitungskosten	1.082,64	88,60	3.316,43
pädagogische Betreuung und Koordination	14.735,00	4.400,00	5.750,00
Gameday	7.311,99	9.500,50	5.972,24
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>23.129,63</b>	<b>14.089,10</b>	<b>26.656,67</b>

Die Kontrollabteilung merkte zur o.a. Tabelle an, dass die Gesamtaufwendungen der Flag Football Schülerliga Innsbruck im Beobachtungszeitraum 2012 – 2014 starken Schwankungen unterlagen. Dies resultierte einerseits aus der unsorgfältigen periodischen Leistungsabrechnung der Aufwandsposition „pädagogische Betreuung und Koordination“ sowie aus der erstmaligen Anschaffung einer Flag Football Grundausstattung. Die wechselhafte Entwicklung der Ausgaben für den Abschlußturniertag „Gameday“ lässt sich u.a. durch die Einführung der Junior Flag Football Schülerliga im Schuljahr 2012/13 begründen, die zusätzliche einmalige Ausgaben von rd. € 2.700,00 zur Folge hatte.

Detailliertere  
Leistungsnachweise –  
Empfehlung

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung einer Honorarnote des Vereins „Spielflagfootball“ hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die geleisteten Ausbildungsstunden in Flag Football mit den Schülern der NMS in den Winter- und Frühjahrsmonaten pauschal als pädagogische Betreuung abgerechnet werden.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an, detailliertere Leistungsnachweise hinsichtlich der erbrachten Trainingsstunden einzufordern.

Im Anhörungsverfahren teilte die Leitung der MA V mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Projektkosten –  
Flag Football  
Schülerliga Innsbruck –  
Empfehlung

Des Weiteren erkannte die Kontrollabteilung im Zuge der Einschau in die bereitgestellten Unterlagen, dass der ausrichtende Verein „Spielflagfootball“ dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft für das Schuljahr 2014/15 einen Kostenvoranschlag erstellte, in dem die unterschiedlichen Positionen wie – pädagogische Betreuung, Koordination, Ausrüstung, Gameday usw. – aufgelistet waren. Ergänzend wurde noch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für den abschließenden

Turniertag „Gameday“ ausgearbeitet, wobei als Einnahmen Sponsorengelder von Firmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Bankensektor, Energieversorgung, Sicherheitsbranche, ...) veranschlagt wurden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei Ausbleiben der externen Fördergelder das prüfungsrelevante Amt die gesamten Ausgaben dieser freiwilligen schulbezogenen Veranstaltung zu tragen hat.

Auf Grund der sprunghaften Entwicklung der Aufwendungen für die Flag Football Schülerliga Innsbruck in den vergangenen Kalenderjahren (2012 - 2014) empfahl die Kontrollabteilung aus Gründen einer ebenmäßigeren Planbarkeit der städtischen Finanzmittel, die gesamten Projektkosten – dazu zählen ua. die Kosten des Gameday, pädagogische Betreuungs- und Koordinationskosten, Drucksorten, Reinigung der Trikots, IVB-Tickets, udgl. – der Flag Football Schülerliga der Höhe nach zu begrenzen.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an, die Bemühungen hinsichtlich Akquirierung von Drittmitteln (Werbeeinnahmen) in Zusammenarbeit mit dem organisierenden Verein „Spielflagfootball“ zu intensivieren.

In der dazu übermittelten Stellungnahme gab die Leitung der MA V bekannt, dass in Anbetracht der für das Jahr 2016 vorgegebenen Sparziele eine Begrenzung der Projektkosten für die Flag Football Schülerliga und den Gameday notwendig seien.

## 10 Exkurs: Bezirksschulangelegenheiten

(Damals viertes)  
Referat Bezirksschul-  
angelegenheiten

Im Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bestand bis zum 31.12.2014 ein (damals viertes) Referat „Bezirksschulangelegenheiten“, welches allerdings mit der ab 01.01.2015 in Kraft gesetzten Novelle der MGO aufgelöst worden ist.

Schulgesetzliche  
Änderungen

Im Zuge von bundes- und landesgesetzlichen Änderungen wurde die auf das Jahr 1962 zurückgehende dreigliedrige Schulbehördenstruktur (Bezirksebene mit Bezirksschulräten, Landesebene mit Landesschulräten und Bundesebene mit dem zuständigen Bundesminister) mit Wirksamkeit 01.08.2014 durch Entfall der Bezirksebene auf zwei Stufen reduziert.

Zudem wurden mit Wirksamkeit 01.01.2015 alle Aufgaben, die bis zu diesem Stichtag im Bereich der Schulverwaltung von den Bezirksverwaltungsbehörden zu erfüllen waren, der Landesregierung übertragen, sodass auch in diesem Bereich ein Entfall der Bezirksebene vollzogen worden ist.

Mit diesen schulgesetzlichen Änderungen von Bund und Land wurden die vormaligen Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden und Bezirksschulräte auf die Landesregierung und die Landeschulräte übertragen.

Bezogen auf die Stadtgemeinde Innsbruck beschränkt sich die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeit im Schulbereich somit seit 01.01.2015 (grundsätzlich) auf jene des Schulerhalters im Sinne der Bestimmungen des TSchOG für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

### 10.1 Schulorganisation auf Bezirksebene (bis 31.12.2014)

---

Amt des  
Bezirksschulrates  
Innsbruck-Stadt

Im Rahmen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft wurde bis 31.12.2014 das Amt des Bezirksschulrates Innsbruck-Stadt geführt.

Gemäß den damaligen Regelungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes bestand der Bezirksschulrat aus dem Vorsitzenden des Bezirksschulrates (Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde; im Fall der Stadt Innsbruck die Bürgermeisterin), dem Kollegium des Bezirksschulrates und dem Amt des Bezirksschulrates.

Die Agenden des Bezirksschulrates waren unter der Leitung des/der Vorsitzenden des Bezirksschulrates vom Amt des Bezirksschulrates zu besorgen.

Personal des  
Amtes des  
Bezirksschulrates

Das notwendige Personal des Amtes des Bezirksschulrates war, soweit es sich nicht um Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut waren, handelte, dem Bezirksschulrat auf Antrag seines Vorsitzenden vom zuständigen Bundesminister zuzuweisen.

Amtsleiter  
des Bezirksschulrates

In der Stadt Innsbruck als Stadt mit eigenem Statut war zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Bezirksschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Amtsdirektor des Bezirksschulrates zu bestellen.

### 10.2 Personelle Ausstattung des Amtes des Bezirksschulrates Ibk.-Stadt

---

Funktion  
des Amtsdirektors

Die Funktion des Amtsdirektors bekleidete der damalige Vorstand des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft (bzw. der nunmehr amtierende Vorstand des Amtes für Personalwesen).

Verwaltungsbedienstete

Im städtischen Referat Bezirksschulangelegenheiten waren bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Dienststelle per 31.12.2014 zwei (Vollzeit-)Bedienstete tätig.

Ein Dienstposten war dabei in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/a und ein Dienstposten in C/c systemisiert.

Tätigkeitsbereiche  
der  
Verwaltungsmitarbeiter

So wie es für die Kontrollabteilung aus den zur Verfügung gestellten (historischen) Aktenstücken hervorging, führten diese im Referat Bezirksschulangelegenheiten tätigen Bediensteten einerseits als städtische Mitarbeiter Tätigkeiten für die Stadt Innsbruck als für den Bezirk Innsbruck-Stadt im Bereich der Schulverwaltung und -organisation zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aus. Andererseits stellten diese



Mitarbeiter – neben dem Amtsdirektor des Bezirksschulrates Innsbruck-Stadt – das erwähnte erforderliche Personal des Amtes des Bezirksschulrates dar und waren somit für den Bezirksschulrat Innsbruck-Stadt (in letzter Konsequenz also für den Bund) tätig.

### 10.3 Aufgabenprofil – Produkte – Kostenrechnung (bis 31.12.2014)

---

**Aufgaben gemäß MGO** Gemäß der bis 31.12.2014 in Geltung gestandenen Fassung der MGO waren dem Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft unter anderem die folgenden Aufgaben zugeordnet, welche amtsintern vom Referat Bezirksschulangelegenheiten auszuführen waren:

- Amt des Bezirksschulrates Innsbruck-Stadt, insbesondere Mitwirkung an der Vollziehung des Schulpflichtgesetzes sowie des Schulunterrichts- und des Privatschulgesetzes
- Mitwirkung an der Vollziehung des Schulorganisations- und des Landeslehrerdienstrechtgesetzes

**Produkte** Im Rahmen des Referates Bezirksschulangelegenheiten waren die beiden Produkte 5231 – Organisation der Pflichtschulen sowie Dienstrecht der Lehrpersonen und 5232 – Vollzug von Bundesschulangelegenheiten (Bezirksschulrat) definiert.

**Kostenstelle – Kostenträger** Kostenrechnerisch wurde das Referat Bezirksschulangelegenheiten auf der Kostenstelle 522000 – RL Bezirksschulangelegenheiten und den beiden Kostenträgern 522001 – Organisation der Pflichtschulen sowie Dienstrecht der Lehrpersonen und 522002 – Bezirksschulrat Innsbruck-Stadt abgebildet.

**Kostenrechnerisches Gesamtergebnis** Nach Umlage der Kostenstelle 522000 – RL Bezirksschulangelegenheiten auf die zwei eingerichteten Kostenträger ergab sich im Haushaltsjahr 2014 insgesamt ein (negativer) Kostenträgererfolg in Höhe von rd. - € 101.180,00 (2013: - € 86.509,00)

### 10.4 Refundierung Personal- und Sachaufwand

---

**Kostenrückerstattungen vom Bund** Unter Hinweis auf die erwähnte Aufgabenausführung durch städtische Bedienstete für das Amt des Bezirksschulrates Innsbruck-Stadt leistete der Bund (bzw. zahlungstechnisch genau genommen der Landesschulrat für Tirol im Auftrag des Bundes) Ersatz für den verursachten Personal- und Sachaufwand.

Im Haushaltsjahr 2014 belief sich der Refundierungsbetrag für Personalkosten auf € 56.724,31 (2013: € 55.898,68) und für Sachkosten auf € 7.808,03 (2013: € 10.216,97).

Diese Personal- und Sachkostenrefundierung beruht auf einer zwischen dem Bund und der Stadtgemeinde Innsbruck im Jahr 1973 abgeschlossenen Vereinbarung über den Personal- und Sachaufwand des Bezirksschulrates Innsbruck-Stadt.

Die rechnerische Überprüfung der Abrechnungen für die Jahre 2013 und 2014 durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

## 10.5 Aufwandsentschädigung an den Bezirksschulinspektor

---

### Allgemeines

Im Zuge der im Zusammenhang mit dem Referat Bezirksschulangelegenheiten durchgeführten Prüfungshandlungen fielen der Kontrollabteilung Auszahlungen der Stadt an den Landesschulrat für Tirol auf. Diese Zahlungen betrafen halbjährliche Rückerstattungen an den Landesschulrat für Tätigkeiten des vormaligen Bezirksschulinspektors (seit 01.08.2014 Pflichtschulinspektor für die Bildungsregion Innsbruck-Stadt).

Für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurde unter dem Titel Refundierung Bezirksschulinspektor (bzw. Pflichtschulinspektor) ein Gesamtbetrag im Ausmaß von € 3.637,56 (2013: € 3.628,62) ausbezahlt.

### Inhaltliche Begründung dieser Aufwandsentschädigung

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dem Bezirksschulinspektor (bzw. bereits seinen Vorgängern) eine städtische Zulage als pauschale Abgeltung seiner für die Stadt Innsbruck erbrachten Tätigkeiten zuerkannt wurde. Konkret wurde diese Zulage als Aufwandsentschädigung für die Beratungstätigkeiten/Unterstützung des Bezirksschulinspektors bei Aufgaben der Stadt Innsbruck als Schulerhalter gewährt.

### Einstellung dieser Zahlungen im Jahr 2015

Eine Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Personalwesen der MA I ergab, dass die Zulagengewährung seit 01.01.2015 eingestellt worden wäre. Diese Einstellung sei infolge der schulgesetzlichen Änderungen (Auflösung der Bezirksebene) vorgenommen worden.

## 10.6 Weitere dienstliche Verwendung der beiden Verwaltungsmitarbeiter

---

### Tätigkeitsfeld einer Bediensteten im Bereich Schulverwaltung

Eine ursprünglich im Referat Bezirksschulangelegenheiten tätige Mitarbeiterin war nach Rücksprache mit dem Leiter des Referates Schulverwaltung zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung (auch) mit Aufgaben der Schulverwaltung beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Einschau waren im Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft bzw. im Referat Schulverwaltung (aufgaben-)organisatorische Änderungen angedacht. Diese Änderungen standen unter anderem auch im Zusammenhang mit der Auflösung des Referates Bezirksschulangelegenheiten bzw. dem Umstand, dass die betroffene Mitarbeiterin des seinerzeitigen Referates Bezirksschulangelegenheiten entsprechende Aufgaben der Schulverwaltung übernehmen konnte/sollte.

### (Ehemaliger) Referatsleiter Bezirksschulangelegenheiten – Arbeitskräfteüberlassung mit dem Land Tirol

Der Leiter des damaligen Referates Bezirksschulangelegenheiten versah seinen Dienst zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung beim Land Tirol in der Abteilung Bildung. Auf der Grundlage einer zwischen der Stadt und dem Land abgeschlossenen Vereinbarung (Arbeitskräfteüberlassung) wurde zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen darüber erzielt, dass der betroffene Mitarbeiter (rückwirkend ab 01.01.2015) für das Land Tirol tätig wurde/war.

Im Gegenzug zur Arbeitskräfteüberlassung verpflichtete sich das Land Tirol zur Rückvergütung der bei der Stadt angefallenen Personalkosten; dies allerdings nach Maßgabe der für den Dienstposten beim Land Tirol im neuen Besoldungssystem vorgesehenen Vergütung. Die Verifizierung dieser Personalkostenrefundierung für das I. Quartal 2015 durch die Kontrollabteilung ergab keine Beanstandungen.

In der zwischen Stadt und Land abgeschlossenen Vereinbarung erklärte sich das Land Tirol damit einverstanden, dass dieser Dienstnehmer im Rahmen der Dienstüberlassung (weiterhin) geringfügige Tätigkeiten für die Stadt Innsbruck verrichtet.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 16.11.2015:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 03./04.12.2015 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-07476/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen  
des Referates Schulverwaltung

Beschluss des Kontrollausschusses vom 16.11.2015

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 03./04.12.2015 zur Kenntnis gebracht.